I. Gall.
53.

18.

1,3

I Band 3 Heft.

Jus Gall 53

Vollſtändige Sammlung
der
Verordnungen und Beſchlüſſe
des
Bürger Regierungs-Kommiſſärs
und der
Central-Verwaltungen
der vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer.

I. Band. III. Heft.

Mainz,
gedruckt und zu haben in der St. Rochushoſpitals-Buchdruckerei bei J. Wirth.
Der Preis dieſes Heftes iſt 27 kr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nachricht.

In den verſchiedenen Anzeigen zu dieſem dritten und den folgenden Heften iſt ſchon bemerkt worden, daß die erſte ganz mißratene Uiberſetzung der Erhebungsvorſchriften der Einregiſtrirung, welche zu Köln nebſt den Stempel- und Patente-Verordnungen herausgekommen iſt, hier völlig umgearbeitet erſcheine. Wir Herausgeber dürfen glauben, daß uns der Vorwurf nicht treffe, wenn noch Unverſtändlichkeiten hier und da vorkommen. Es fodert nicht gemeine Einſicht in die fränkiſche Geſetzkunde und den Gang der öffentlichen Geſchäfte, um hier dieſe Geſchäftsſprache, und die gebräuchlichen Kunſtausdrücke zu verſtehen. Nur die dunkelſten dieſer Ausdrücke ſind durch Anmerkungen erläutert worden, und wir fühlen es, daß noch mehr hätte geſchehen müſſen; allein da wäre aus dem Hefte ein ziemlich dickes Buch geworden. Auch iſt es vielleicht in vielen Fällen zu gewagt, Erläuterungen zu machen, die, (wir geſtehen es) auch durch Beihilfe der Bücher und des Rathes von Sachkündigen, wovon wir bei den Noten Gebrauch gemacht haben, zu Irrthümern hätten Anlaß geben können. Viele Arten von Verträgen, von gerichtlichen Ausfertigungen u. ſ. w. waren in den hieſigen Ländern nicht üblich, was Wunder demnach, wenn man die Einregiſtrirung derſelben nicht begreifen kann.

Wir ſind übrigens verſichert worden, daß dieſe drückend- und ſelbſt der Chikane ausgeſezt-ſcheinende Auflage nach Beendigung des Krieges eine ganz erträgliche, und umgeänderte Geſtalt erhalten werde.

Inhalt des dritten Heftes.

Nro XIX. Verordnung des Bürger-Regierungs-Kommiſſärs, in welcher die Schriften und Akte angegeben werden, die zufolge verſchiedener Geſetze der Einregiſtrirung unterworfen ſind, nebſt dem Tarife, welcher die Klaſſen dieſer Akte nach dem verſchiedenen Anſchlage der davon zu entrichtenden Gebüren enthält.

Nota. Das vierte Heft wird die ebenfalls umgearbeiteten Uiberſetzungen der Verordnungen über die Stempel- und Patenten-Gebühr enthalten, und längſtens zu Anfange der künftigen Dekade erſcheinen.

Nro XIX. Verordnung in Betreff der Einnahme der Einregiſtrirungsgebühr.

Beſchluß.

Der Regierungskommiſſär in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel, welcher, kraft der ihm von dem vollziehenden Direktorium durch den Beſchluß vom 14ten leztverwichenen Brůmår übertragenen Vollmachten die Einregiſtrirungsgebůhr in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel auf den nämlichen Fuß und nach den nämlichen Grundſätzen, wie auf dem Gebiete der fränkiſchen Republik feſtſetzen will, beſchließt, daß die nachſtehenden Geſetze, Artikel der Geſetze und Auszüge der Geſetze und Artikel in den eroberten Ländern zwiſchen Maas und Rhein, und Rhein und Moſel in beiden Sprachen bekannt gemacht, und in die Regiſter eingetragen werden ſollen, damit ſie als Verordnung vollzogen und zu dem Ende den verwaltenden und gerichtlichen Gewalten zugeſchickt werden, welche gehalten ſind, dieſelben in ihre Regiſter eintragen zu laſſen, und dem Regierungskommiſſär innerhalb 10 Tagen Bericht darüber zu erſtatten.

Art. 1. Die Akte der Notarien und die gerichtlichen Ausfertigungen der Gerichtsboten ſollen im ganzen Umfange des fränkiſchen Gebietes (der eroberten Länder) einer Einregiſtrirung unterworfen ſeyn, um ihr Daſeyn zu verſichern, und ihren Datum zu beweiſen.

Die gerichtlichen Akte ſollen ſowohl in ihrer Urſchrift als Ausfertigung der nämlichen Formalität unterworfen ſeyn, wie es hierunten erläutert werden wird.

Die Akte mit Privatunterſchrift ſind in den im 11ten Artikel, (24ſten gegenwärtiger Verordnung) vorgeſehenen Fällen denſelben ebenfalls unterworfen.

Endlich ſoll auch der Titel eines jeden Eigentums oder jede Nutznießung unbeweglicher, reeller oder fiktiver *) Güter einregiſtrirt werden.

---

*) Man ſehe Seite 99 die Bedeutung dieſer Ausdrücke. — Anmerk. d. H.

In Ermanglung ordentlicher oder mit einer Privatunterſchrift verſehener Akte, welche die Uibertragung eines neuen Eigentums enthalten, ſollen die Erklärungen einregiſtrirt werden, welche die Eigentümer oder Nutznießer zu geben gehalten ſind, wie auch der Zuſtand und der Wert dieſer Immobilien, ſie ſeyen nun durch Erbſchaft oder auf eine andere Art, kraft der Geſetze und Gebräuche, oder durch Zufälle erworben, die in vorherigen Stipulationen ausgedrückt waren und ſich nun eräugnet haben.

Für dieſe Formalität ſoll eine Abgabe bezahlt werden, deren Abſtufungen hier unten nach der Eigenſchaft der Akte und nach den Gegenſtänden der Erklärungen beſtimmt werden. (Art. 2 des Geſetzes vom 5ten Dezemb. 1790=19ten des nämlichen Monats.) *)

Die Väter, welche blos kraft der väterlichen Gewalt zur Verwaltung oder zu einem durch einige Gebräuche ihnen zufallenden Genuſſe von Gütern gelangen, welche Kindern zugehören, die noch nicht von der väterlichen Gewalt losgeſprochen ſind, bleiben von dieſer Gebühr frei, und die durch den Art. 2 (des Geſetzes vom 5ten Dez. 1790=19ten des nämlichen Monats) vorgeſchriebene Erklärung hat für ſie nicht ſtatt. (Art. 1 des Geſetzes vom 29ten Sept. 1791=9ten des darauf folgenden Okt.)

Art. 2. Die Akte und Titel des Eigentums oder der Nutznießung, welche der Formalität unterworfen ſind, ſollen für die Einnahme der Einregiſtrirungsgebühr in 3 Klaſſen getheilt werden.

Die erſte Klaſſe enthält die Akte, deren Gegenſtände einen beſtimmten Wert haben, und woraus unmittelbar eine Uiberlaſſung, Zuſchreibung, Verpflichtung oder Befreiung entſpringt.

Die zweite Klaſſe enthält jene, deren Gegenſtände nicht taxirt ſind, entweder weil dieſe Taxirung von zufälligen Umſtänden abhängt, oder, weil die Taxirung nicht gefodert werden kann. Dieſe Klaſſe enthält die Heiratskontrakte,

*) Das erſte Datum iſt jenes des Dekretes und das zweite jenes der Sanktion. Da ſie in verſchiedenen Geſetzen ohne Unterſchied angeführt worden ſind, ſo hat man dafür gehalten, hier das eine ſowohl als das andere zu berühren.

Teſtamente, Gegenvermächtniſſe, Verfügungen über künftige Güter und lezten Willensmeinungen, ſogar die durch Verhandlungen unter Lebenden ſtipulirten zufälligen Anordnungen, deren Gegenſtände unbeſtimmt ſind.

Die 3te Klaſſe enthält alle Akte der Formalität oder Vorſorge (Précaution), die Vorbereitungs-Akte, jene, welche die Einführung oder Einleitung der Inſtanzen betreffen, jene, welche blos die Vollziehung, den Zuſatz oder die Vollendung vorheriger in Geſtalt öffentlicher Akte abgeſchloſſener Uibereinkünfte enthalten, wovon die Gebühren auf den Fuß der erſten Klaſſe bezahlt worden ſind; die zufälligen Schenkungen beſtimmter Gegenſtände, und überhaupt alle nicht in den beiden obigen Klaſſen begriffenen Akte. (Art. 3. des Geſetzes vom 5ten Dez. 1790-19ten des nämlichen Monats.)

Art. 3. Für die Einregiſtrirung der Eigentums- oder Nutznießungs-Akte und Titel der erſten Klaſſe ſoll eine dem Werthe der darin bezeichneten Gegenſtände angemeſſene Gebühr bezahlt werden.

Dieſe Einnahme folgt jeder Reihe von 100 Liver *) einſchließlich und ohne Bruch.

Der Betrag derſelben wird nach verſchiedenen Abſchnitten von 25 Centims bis zu fünf Franken für hundert Franken, gemäß dem Tarife, welcher gegenwärtigem Dekrete (gegenwärtiger Verordnung) beigefügt iſt, verhältnißmäßig beſtimmt.

Die Einregiſtrirungs-Gebühr von den Akten der zweiten Klaſſe ſoll nach Maßgabe des fünfzehnten Teiles der Einkünfte der Kontrahenten oder Erblaſſer bezahlt werden. Die Schätzung geſchieht nach der Erklärung, welche die Partien zu machen gehalten ſind, ohne daß die Gebühr geringer als ein Franke 50 Centims (dreißig Sols) ſeyn könne.

Die Gehalte, Penſionen oder andere Einkünfte auf Lebzeit (Viagers) ſind nur für die Hälfte ihres jährlichen Betrags darin begriffen. Jede Erklärung der Einkünfte ſoll die Bezeichnung der Güter und Gegenſtände enthalten, woher ſie rühren.

N 2

*) Der Liver oder Franke wird in 10 Decims und der Decim in 10 Centims getheilt: 25 Centims machen folglich 5 Sols.

Von dem erklärten Einkommen ſoll kein anderer Abzug geſchehen, als jener der Renten, womit es beſchwert iſt, wenn ſolches durch einregiſtrirte Titel bewieſen wird.

Falls aber ein Akt von der zweiten Klaſſe nichts als unbewegliches Eigentum übertrüge, ſo ſoll die Summe, die für die Einregiſtrirung dieſes Akts bezahlt worden iſt, von jener abgezogen werden, die der Eigentümer bei der Erklärung, wozu er in Hinſicht dieſer Immobilien gehalten iſt, abtragen wird.

Der Abzug, welcher dem Eigenthümer bewilligt wird, ſoll auch für den Nutznieſſer ſtatt haben.

Die Einregiſtrirungs-Gebühr der Akte von der dritten Klaſſe ſoll in einer für jede Art beſtimmten Summe, von 25 Centims bis 24 Franken, beſtehen, nach dem Grade des Nutzens, der daraus entſteht, und gemäß der verſchiedenen Abſchnitte des dritten Teiles des Tarifs. (Auszug aus dem Artikel 4. des Geſetzes vom 5ten Dezembers 1790- 19 des nämlichen Monats; aus dem Artikel 2 des Geſetzes vom 29ſten Sept. 1791-19ten folgenden Oct.; aus dem Art. 11 jenes vom 14ten Thermidor 4ten Jahres; aus dem Art. 16 und 44 jenes vom 9ten Vendemiair 6ten Jahres.)

Art. 4. Die Einregiſtrirungs-Gebühr der Akte von der erſten Klaſſe ſoll auf folgende Art eingenommen werden:

Für die Verkäufe, Abtretungen und andere Uibertragungen mit einem Laſte, auf den ohne Betrug ausgedrückten Preis, mit Einbegrif des Kapitals der Grundzinſen und aller Laſten, welche auf den Erwerber fallen. In Anſehung der Akte, die eine Uibertragung des Eigentums oder der Nutznieſſung ohne Laſt enthalten, der Theilungen unbeweglicher Güter, Vertauſchungen, und anderer Titel, von unbeſtimmtem Werte, ſoll die Einregiſtrirungs-Gebühr für das bewegliche Eigentum und die fiktiven Immobilien nach der von den Partien geſchehenen Erklärung des Werthes regulirt werden. (Auszug aus dem Art. 5. des Geſetzes vom 5ten Dec. 1790-19ten des nämlichen Monats.) Die Schätzung aufs Kapital der reellen Immobilien ſoll zwei und zwanzigmal auf den jährlichen Preis der Pachtungen, oder der Einkünfte, deren die nichtverpachteten Gegenſtände empfänglich ſind, gebracht werden.

Eben ſo ſoll es mit den in Lebensmitteln beſtimmten Grundzinſen gehalten werden, wenn es um Grundzins- oder konſtituirte Renten zu thun iſt, wovon die Kapitalien nicht bekannt ſind. Die Schätzung ſoll folgender maſſen geſchehen:

Auf den 20ſten Denier von allen Grundzins- oder konſtituirten Renten.

Und auf den 10ten Denier für alle Renten und Penſionen auf Lebenszeit.

Die Schätzung der Häuſer oder Gebäude, ausgenommen jene, die zur Ausarbeitung und Benutzung der Landerzeugniſſe dienen, und deren Werth ſich mit jenem der Grundſtücke, worauf ſie liegen, vermiſcht, ſoll zu achtzehnmal auf den jährlichen Preis der Pachtungen, oder des Vermiethungs-Werthes genommen werden. (Auszug aus den Artikeln 10 des Geſetzes vom 14ten Thermidor 4ten Jahres und 21 des Geſetzes vom 9ten Vendemiair 6ten Jahres.)

Jeder Akt von Teilung unbeweglicher Güter, welcher zwiſchen was immer für Perſonen errichtet wird, ſoll der proportionellen Einregiſtrirungs-Gebühr unterworfen ſeyn. (Auszug aus dem Art. 26. des Geſetzes vom 9ten Vendemiaire 6ten Jahres.)

Wenn ein Verkauf bewegliche und unbewegliche Güter in ſich faßt, ſo ſoll die Gebühr von 4 Prozent von dem Werthe überhaupt genommen werden, es ſey denn, daß der Akt eine beſondere Schätzung des Beweglichen, Stück für Stück in ſich faſſe. In dieſem leztern Falle ſoll der Preis des Beweglichen nach der im 4ten Abſchnitte der erſten Klaſſe des Tarifs für die Verkäufe und Verpachtungen der Mobilien feſtgeſezten Taxe bezahlt werden.

In Ermanglung der Erklärung der Preiſe oder der Schätzung aller verzeichneten Gegenſtände, ſoll die Einregiſtrirungs-Gebühr nach den verſchiedenen Abſchnitten der erſten Klaſſe, worauf die Akte und Verträge anwendbar ſind, auf eine proviſoriſche Schätzung von 15000 Franken empfangen werden.

Die Kontrahenten haben während einem Jahre, von dem Tage der Einregiſtrirung an, die Befugniß, ihre Erklärungen von dem wahren Werte der Gegenſtände zu thun, deren Schätzung ſie ausgelaſſen haben. Die Gebühr ſoll nach dem Verhältniſſe dieſer Schätzung heruntergeſezt, und der Uiberſchuß wiedergegeben werden, ohne daß die Kontrahenten der Schätzung der angege-

benen Gegenſtände enthoben werden können, das heißt: ſolcher Gegenſtände, deren Werth zu einer Abgabe Anlaß geben könnte, welche die oben feſtgeſezte proviſoriſche Beſtimmung überſteigen würde. (Auszug aus dem Art. 5. des Geſetzes vom 5ten Dec. 1790 = 19ten des nämlichen Monats.)

Art. 5. Um die Einnahme der Gebühren für die Akte zu reguliren, deren Wert in Früchten oder anderen Lebensmitteln ſtipulirt iſt, ſoll die Schätzung der Gegenſtände auf den Fuß des wirklichen Wertes nach dem Wochenpreiſe des für die Lage der Güter nächſtgelegenen Marktes geſchehen. (Art. 12 des Geſezzes vom 14ten Thermidor 4ten Jahres.)

Art. 6. Im Falle eine Erklärung alle Gegenſtände, worauf ſie ſich erſtrecken muß, oder den wahren Wert, nicht enthalten ſollte, ſo ſoll die Summe der Gebühr auf den Wert der ausgelaſſenen Gegenſtände zweimal bezahlt werden. (Auszug des Art. 6 des Geſetzes vom 5ten Dez. 1790 = 19ten des nämlichen Monats.)

Art. 7. Wenn die Schätzung der erklärten oder geſchätzten Immobilien nicht hinreichend iſt, um die Gebühren zu reguliren, ſo ſoll der Beweis darüber durch Schriften oder Akte gemacht werden, welche zur Erkennung des wahren Einkommens oder des Wertes im Kapitale dienlich ſind.

In Ermanglung irgend eines Akts, iſt die Regie bevollmächtigt, eine Schäzzung durch Sachverſtändige vornehmen zu laſſen, und zwar auf Koſten der verlierenden Partei. (Auszug aus dem Art. 22 des Geſetzes vom 9ten Vendemiär 6ten Jahres.)

Art. 8. Die durch gegenwärtiges Dekret (gegenwärtige Verordnung) vorgeſchriebene Einregiſtrirung ſoll ſo geſchehen, daß auf dem dazu beſtimmten Regiſter, im Auszuge und in einem und dem nämlichen Zuſammenhange, von allen in dem Akte enthaltenen Anordnungen wieder Meldung geſchieht. Die Summe der Gebühr ſoll nach den verſchiedenen Klaſſen und Abſchnitten des Tarifs regulirt werden, welche ſich auf die Verfügungen beziehen, die nicht notwendiger Weiſe von einander herfließen. (Art. 7 des Geſetzes vom 5ten Dezember 1790 = 19ten nämlichen Monats.)

Art. 9. Alle Notariatsakten, ſollen innerhalb 10 Tagen von ihrem Datum an einregiſtrirt werden, wenn der Notarius an dem nämlichen Orte wohnt, wo das Büreau niedergeſezt iſt; und innerhalb zwanzig Tagen, wenn er auſſer=

halb des Ortes des Büreaus wohnt, mit Ausnahme der Teſtamente, welche ſpäteſtens drei Monate nach dem Abſterben des Erblaſſers präſentirt werden müſſen. (Auszug aus dem Art. 8. des Geſetzes vom 5ten Dez. 1790 - 19ten des nämlichen Monats.)

Wenn die Teſtamente innerhalb 3 Monaten nach dem Ableben des Erblaſſers oder der Eröfnung der Teſtamente nicht präſentirt worden ſind, ſo können die Vorgeſetzten der Regie die Notarien, die ſolche angenommen haben, zwingen, dieſelben beim Büreau zu präſentiren, und die Zahlung der Gebühren von den Erben und Legatarien, welche das Teſtament zur Vollziehung gebracht haben, gerichtlich erzwingen.

Indeſſen können die Erben und Legatarien die Teſtamente weder ganz, noch zum Theile in Vollziehung bringen, ehe und bevor ſie einregiſtrirt worden ſind, und zwar ſunter Strafe der doppelten Gebühren im Uibertretungsfalle. (Art. 3 des Geſetzes vom 29. Sept. 1791 - 9ten des darauf folg. Oct.)

In den Ausfertigungen ſoll, mittelſt buchſtäblicher Abſchrift der Quittungen des Einnehmers, von der Formalität Meldung geſchehen. Wenn der Notarius einen Akt entweder als Brevet*) oder ausfertigungsweiſe ausliefert, ehe und bevor er einregiſtrirt iſt, ſo ſoll er gehalten ſeyn, die Gebühren, wie ſolches in folgendem Artikel vorgeſchrieben iſt, zu erſtatten. Im Wiederbetretungsfalle ſoll er ſeines Amtes entſezt, und im Falle einer falſchen Meldung der Einregiſtrirung, zu der für materielle Falſchheiten verhängte Strafe verurtheilt werden.

Die gerichtlichen Ausfertigungen und Akte der Gerichtsbothen ſollen innerhalb vier Tagen nach ihrem Datum entweder in dem Büreau ihres Wohnortes, oder in dem Büreau des Ortes, wo die Akte gemacht worden ſind, einregiſtrirt werden. (Auszug aus dem Art. 8 des Geſetzes vom 5ten Dez. 1790 - 19ten des nämlichen Monats.)

---

*) *Brevets* ſind diejenigen Akte, welche die öffentlichen Beamten im Original ausſtellen, und deren Urſchrift zu verwahren ſie nicht gehalten ſind, z. B. Vollmachten, Zeugniſſe, Atteſtate, Quittungen, Abſtehungen von Foderungen, und andere einfachen Akte, die keine Verbindlichkeit mit ſich führen.

Anmerk. d. H.

Alle vor Friedensrichtern oder Friedensbüreaus geſchehenen Vorladungen, auch jene, die durch die Gerichtsbothen oder Gerichtſchreiber geſchehen, ſind innerhalb 4 Tagen, von ihrem Datum an, der Einregiſtrirung unterworfen. (Auszug aus dem Art. 36 des Geſetzes vom 9ten Vendemiair, 6ten Jahres.)

Art. 10. In Ermanglung der Einregiſtrirung innerhalb der in vorigem Artikel beſtimmten Friſt, kann kein vor einem Notarius gemachter Akt für etwas anders gelten, als für einen Akt unter Privatunterſchrift. Der Notarius iſt gegen die Parteien für allen aus der Unterlaſſung entſtehen könnenden Schaden verantwortlich. Er ſoll auf die Foderung des Vorgeſezten von der Regie gehalten ſeyn, den Betrag der Gebühren zweimal zu bezahlen, wovon die Hälfte ihm, die andre Hälfte den Kontrahenten zur Laſt fällt.

Wenn jedoch der Akt die ausgelaſſene Formalität erhalten hat, ſo bekömmt er die Beſtimmtheit des Datums und die gerichtliche Kraft (Hypothek) von dem Tage der Einregiſtrirung an, und, im Falle des Verzugs von Seiten des Notarius, denſelben auf das an ihn gethane Anſuchen, regiſtriren zu laſſen, können die Partien ſelbſt um die Einregiſtrirung anſuchen, wenn ſie die Gebühr einmal bezahlen, mit Vorbehalt des Regreſſes gegen den Notarius, dem ſie die Gebühr allenfalls ſchon bezahlt hätten, und mit dem Bedinge, daß der Vorgeſezte den Notarius für das aus der Uibertretung entſtehende Doppelte verfolgen kann.

Was die Akte der Gerichtsbothen betrift, ſo ſollen dieſelben in Ermanglung der Formalität null und nichtig ſeyn. Die Richter ſollen gar nicht darauf achten; die Gerichtsbothen ſind für die Folgen dieſer Nullität gegen die Partien verantwortlich, und ſollen überdies gehalten ſeyn, aus ihren Mitteln eine Summe von zehn Franken für jede gerichtliche Ausfertigung zu bezahlen, die ſie nicht haben einregiſtriren laſſen. Uiberdies verfallen ſie in die nämlichen Strafen, wie die Notarien, im Falle einer falſchen Meldung der Einregiſtrirung. (Art. 9 des Geſetzes vom 5ten Dec. 1790-19ten des nämlichen Monats.)

Die Gerichtsbothen, ſo wie die Notarien ſollen in Ermanglung der Einregiſtrirung der Verbalprozeſſe von Möblen-Verkauf- oder anderer der Proportions-

gebühr

gebühr unterworfener Akte, zur Erſtattung der Gebühr gehalten ſeyn, und noch dazu die 10 Franken für jede Auslaſſung entrichten. (Art. 4. des Geſetzes vom 29ſten Sept. 1791 = 9ten Okt.)

Art. 11. Die Vorbereitungs = oder End = Urteile, die durch Friedensrichter, Civiltribunäle, Kommerz = und Kaſſationsgerichte gegeben worden ſind, und überhaupt alle und jede durch Richter ertheilte oder in den Gerichtsſchreibereien empfangenen Urteile, ſelbſt die Akte und Zertifikate der Friedens = Büreaux, wie ſie immer beſchaffen ſeyn mögen, ſollen einregiſtrirt werden, es ſey nun auf die Urſchrift, oder auf die Ausfertigungen, nach der in den nachſtehenden Artikeln 38 und 41. des Geſetzes vom 9ten Vendemiair 6ten Jahres, (12 und 14ten der gegenwärtigen Verordnung) enthaltenen Beſtimmung. Folglich ſind alle Geſetz zurückgenommen, kraft welcher einige von dieſen Urteilen oder Akten von der Formalität der Einregiſtrirung ausgenommen ſind. (Art. 37. des Geſetzes vom 9ten Vendemiair 6ten Jahres.)

Art. 12. Unter die gerichtlichen Akte, deren Urſchriften der Einregiſtrirung unterworfen ſind, gehören alle diejenigen, welche eine Uibertragung reeller oder fiktiver *) Immobilien enthalten, die Bürgſchaften, die Akte der Verſieglungen, jene der Schuldſcheine ꝛc. und jene der Entſieglungen; die Inventarien, die Ernennungen zu Vormündern und Kuratoren, die Freiſprechungen von der Minderjährigkeit, die Verbalprozeſſe von Ernennungen zu Sachkundigen und Schiedsrichtern; die Zertifikate von welcher Art ſie immer ſeyn mögen, ſogar jene der Nichterſcheinung; die Reiſebeſcheinigungen, die Verbal=

*) Reelle Immobilien ſind unbewegliche Güter, die einen wirklichen ungeteilten Eigentümer haben; und dieſem Eigentümer ſind ſie daher reell; als: Grundſtücke, Waldungen, Teiche, Bäche, Mühlen, Häuſer, Schmelz= und Brennhütten, Kramläden, öde Plätze, Haiden; auch werden hieher gerechnet Pächte oder Grundzinſe ꝛc.

Fiktive Immobilien ſind Gefälle die wie Grundeigentum geachtet werden; als: feſtgeſezte Renten, Aktien an Handel und Bergwerken, die Zuſagen auf Renten u. dgl. Anmerk. d. H.

prozeſſe von Familienverſammlungen, die Depoſiten ⸗ und Konſignationsakte, die gerichtliche Annehmung (entérinement)*) der Verbalprozeſſe und Berichte, und endlich die Verbalprozeſſe, welche Authoriſationen, Oppoſitionen, Einwilligungen, Annehmungen, oder Verſtoßungen enthalten.

Dieſe Einregiſtrirung ſoll innerhalb zwei Dekaden geſchehen, von dem Datum der Akte an gerechnet, und zwar auf Betreiben der Gerichtſchreiber. Nach Verlauf dieſer Friſt kann die Formalität nicht anders mehr geſchehen, als mittelſt Bezahlung der doppelten Gebühr. (Art. 38 eben daſelbſt.)

Art. 13. Jedoch ſind die Gerichtſchreiber, welche den Betrag der Gebühren der in obigem Artikel benannten Akte von den Partien oder ihren Anwalden nicht empfangen haben, nicht gehalten, dieſelben vorzuſchieſſen; allein ſie können weder eine Ausfertigung, noch einen Auszug geſagter Akte und Urteile abliefern, ſogar nicht einmal eine einfache oder doppelte Abſchrift, ehe ſie einregiſtrirt ſind, ausfertigen, unter Strafe von 50 Franken für jede Uibertretung, und unter der Verpflichtung, die Gebühr perſönlich zu bezahlen. (Art. 39. eben daſelbſt.)

Wenn die Gerichtſchreiber die nöthige Summe nicht erhalten haben, um die Gebühren zu entrichten, und ſie die Akte innerhalb zwei Dekaden von ihrem Datum an nicht zur Formalität vorlegen werden, ſo ſollen ſie unter den nämlichen Strafen gehalten ſeyn, den Einnehmern der Einregiſtrirung in der folgenden Dekade einen beglaubigten Auszug der Akte und Urteile zuzuſtellen. Auf dieſen Auszug ſollen die Partien, gegen welche geſagte gerichtliche Akte ergangen ſind, zur Bezahlung der Gebühren angehalten werden. (Art. 40. eben daſelbſt.)

Art. 14. Die Urteile und alle andere in den Artikeln 38 und 46 (des Geſetzes vom 9ten Vend. Jahr 6. — (12 und 19 der gegenwärtigen Verordnung) nicht enthaltenen gerichtlichen Akte ſollen der Einregiſtrirung blos auf den Ausfertigungen unterworfen ſeyn, welche die Partien davon fodern werden; es iſt den Gerichtsſchreibern aber verboten, irgend eine davon auszuliefern, ſey es auch nur

---

*) Entérinement iſt die einem Akte durch die geſezlichen Formalitäten gegebene Beglaubigung, ſo daß derſelbe vor Gericht angenommen werden muß. Anm. d. H.

in einer ſimpeln Note oder im Auszuge, ehe ſie einregiſtrirt ſind, unter Strafe von 50 Liv. bei jedem Uibertretungsfalle, und perſönlich zur Bezahlung der Gebühr angehalten zu werden. (Art. 41. eben daſelbſt.)

Die Ausfertigungen von den Urteilen der gewöhnlichen oder Zucht-Polizei-Tribunäle und jene der Kriminalgerichte ſollen, wenn ſie von den Partien gefodert werden, auch der Formalität der Einregiſtrirung unterworfen ſeyn, unter den im vorigen Artikel benannten Strafen; (erſter Paragraph des gegenwärtigen Artikels;) nur jene ſind davon frei, welche man den öffentlichen Anklägern und den Kommiſſarien des vollziehenden Direktoriums abliefert; und zu dem Ende ſoll dieſe Beſtimmung darin gemeldet werden. (Art. 42. eben daſelbſt.)

Art. 15. Wenn ein gerichtlicher Akt auf die Urſchrift einregiſtrirt iſt, ſo ſoll dieſes auf den Ausfertigungen gemeldet werden. Dieſe Ausfertigungen ſind alsdann keinen neuen Gebühren unterworfen.

Von den Akten, deren Urſchrift der Einregiſtrirung nicht unterworfen iſt, ſoll jede Ausfertigung die Formalität erhalten; iſt der Akt auf die erſte Klaſſe anwendbar, ſo ſoll die verhältnißmäßige Gebühr nur von der erſten Ausfertigung genommen werden, und für die anderen nach dem Maßſtabe deſſen, was für die Akte von dem 4ten Abſchnitte der dritten Klaſſe beſtimmt iſt.

Die in der vorgeſchriebenen Friſt einregiſtrirten Akte werden von dem Tage ihres Datums gerichtliche Kraft (hypothèque) haben, und nur von dem Tage der Einregiſtrirung, wenn ſie erſt nach Verlauf der Friſten einregiſtrirt worden ſind. (Auszug aus dem Artikel 10 des Geſetzes vom 5ten Dez. 1790-19ten des nämlichen Monats.)

Art. 16. Die Miniſterialakte der Kommiſſarien des vollziehenden Direktoriums, die auf ihr Geſuch bei den Civil- oder Criminalgerichten gemacht werden, ſollen gratis einregiſtrirt werden; nach dem Verdammungsurteile aber ſoll die Eintreibung der Gebühr für die Einregiſtrirung geſagter Akte und Ausfertigungen wid r die verurteilten Partien ſtatt haben. (Art. 43 des Geſetzes vom 9ten Vendemiair 6ten Jahres.)

Art. 17. Die durch den erſten Abſchnitt der erſten Klaſſe des Tarifs vom 19ten Dez. 1790, (der gegenwärtiger Verordnung beigefügt iſt) regulirten proporzionellen Gebühren für die Ausfertigungen der Richtersprüche, die eine Verurteilung, Liquidation, oder Kollokation *) enthalten, und die im 4ten und 5ten Abſchnitte der dritten Klaſſe angezeigten fixen Gebühren für die andern gerichtlichen Akte, ſollen für die Akte und Urteile der Friedensrichter und der Friedensbüreaus, wie auch für jene der gewönlichen oder Zucht- Polizei- und peinlichen Gerichte, auf den Fuß der in geſagten Abſchnitten feſtgeſetzten Gebühren entrichtet werden.

Die Entrichtung ſoll für derlei Urteile und Akte, die von den Civil- und Kommerz-Tribunälen herrühren, doppelt ſeyn.

Die Gebühr für die Ausfertigungen der Urteile des Kaſſationstribunals, beträgt 24 Franken (Art. 44. ebendaſelbſt.)

Art. 18. Wenn die verhältnißmäßige Gebühr wegen einem Urteile eingegangen, das wegen ungehorſamen Ausbleibens gefällt worden iſt, ſo ſoll vor dem Urteile, welches nach völliger Abhörung der Partien gefällt werden könnte, nur dasjenige gegeben werden, was zur Ergänzung gehört, in ſo ferne die Verurteilung ſchwerer ausfiele, und im entgegen geſezten Falle ſoll blos die fixe Gebühr entrichtet werden. (Art. 45 eben daſelbſt.)

Art. 19. Im Falle, die Akte und Urteile der Friedensrichter, und Friedensbüreaus, der Zivil- und Kommerz-Tribunäle Verbindlichkeiten einer Partei gegen die andere, oder irgend eine Verurteilung enthalten, die nicht auf einen einregiſtrirten oder zum Einregiſtriren geeigneten Titel gegründet iſt, ſo ſollen die nämlichen Gebühren bezahlt werden, denen die Obligazionen der Partien oder Verträge jeder Art, die die Verurteilungen vorausſetzen, unterworfen ſeyn würden, wenn ſie in den Notariatsakten enthalten wären.

Dieſe Abgabe ſoll auf die Urſchrift der Akte oder Urteile innerhalb zwei Dekaden, von ihrem Datum an, entrichtet werden. (Art. 46. eben daſelbſt.)

---

*) Collocation iſt ein Richterſpruch, der den Gläubiger in den Beſitz der Güter ſeines Schuldners ſezt. Anmerk. d. H.

Art. 20. So oft eine Verurteilung über einen einregiſtrirten Akt ergangen iſt, ſoll das Urteil Meldung davon thun, und den Betrag der bezahlten Gebühr, das Datum der Zahlung, und den Namen des Büreau, wo ſie geſchehen iſt, anzeigen. Im Auslaſſungsfalle ſoll der Einnehmer die Gebühr fodern, mit Vorbehalt der Wiedererſetzung in der vorgeſchriebenen Friſt, wenn nachher erwieſen wird, daß der Akt, auf welchen das Urteil ergangen iſt, einregiſtrirt war. (Art. 47 eben daſelbſt.)

Art. 21. Die Partien können nicht vor Gericht ſtreiten, noch die Gerichtsboten, Notarien, Gerichtſchreiber und Sekretarien der Verwaltungen irgend einen Akt aufſetzen, der ſich auf einen vorhergegangenen aber nicht einregiſtrirten Akt ſtützte, und zwar unter Strafe von 50 Franken, und der Bezahlung der Gebühr; jedoch können die Gerichtsboten, Notarien, Gerichtſchreiber und Sekretarien gegen die Partei, aber nur wegen Wiedererſtattung der Gebühr Regreß ſuchen. (Art. 48 ebend. daſebſt.)

Art. 22. Die Entſcheidungen der Familientribunäle ſollen den nämlichen Gebühren unterworfen ſeyn, wie die Urteile der Ziviltribunäle, ohne daß ſie ſtärkern Gebühren unterworfen werden könnten. (Auszug aus dem Art. 7 des Geſetzes vom 29ten Sept. 1791 = 9ten folgenden Oct.)

Art. 23. Von den Uibertragungen und veränderten Einſchreibungen ins große Buch.

Die Gläubiger, deren Foderung von andern nicht angeſprochen wird, und welche disponiren, verkaufen oder veräuſſern wollen, haben keine anderen Formalitäten zu erfüllen, als vor dem Friedensrichter oder vor einem Notarius zu erklären, daß ſie verlangen, daß dieſer oder jener für das Ganze oder für einen Teil der öffentlichen Schuld, wovon ſie Eigenthümer ſind, ins große Buch ſtatt ihrer eingeſchrieben werde. (Auszug aus dem Art. 162 §. 42 des Geſetzes vom 24. Aug. 1793.)

Die entweder vor dem Fridensrichter, oder vor einem Notarius geſchehene Erklärung, ſoll innerhalb zehn Tagen von dem Einnehmer der Einregiſtrirungs-Gebühr einregiſtrirt werden.

Die Uibertragung, die in Gefolge des obigen Artikels geſchieht, (dieſer Artikel betrift die erſten Uibertragungen der unmittelbaren Gläubiger der Nation an ihre perſönlichen Gläubiger, die eine ſpezial oder privilegirte Hypothek auf den liquidirten Gegenſtand haben) ſoll nur das erſtemal der Gebühr der veränderten Einſchreibung nicht unterworfen ſeyn. (Auszug aus dem 64ſten Artikel eben daſelbſt.)

Die Umänderungen, die wegen Abſterben, Schankungen oder Legaten von den Einſchreibungen ins große Buch gemacht werden, ſind der proporzionellen Gebühr der Einregiſtrirung unterworfen. (Auszug aus dem Dekrete vom 18ten Fruktidor, 2ten Jahrs) und zwar nach der Quota des fiktiven Immobils der der Rente, nicht aber des Kapitals, woven die jährliche Rente fällt. (Auszug aus dem Artikel 27 des Geſetzes vom 9ten Vendemiair 6ten Jahres.)

Art. 24. Die Akte mit Privatunterſchrift, auch die Billets auf Ordre, in Gefolge deren irgend eine haupt-zufällige oder Gegenfoderung geſchieht, ſollen im Büreaux des Ortes, wo der Kläger wohnt, oder in jenem bei der Gerichtsſtelle, wo er ſeine Klage anbringt, einregiſtrirt werden, ehe man ſie inſinuiren oder vor Gericht vorbringen kann. Jede gerichtliche Klage und Inſinuation, die gegen dieſe Anordnung geſchieht, ſoll null und nichtig ſeyn. Die Richter ſollen nicht darauf achten, und därfen kein Urteil fällen, ehe und bevor dieſer Akt einregiſtrirt iſt. Es kann vor den Friedens- oder Ausſöhnungs-Bureaux kein Gebrauch davon gemacht werden, eben ſo wenig als vor den Zentral- und Munizipalverwaltungen, ſie ſeyen dann erſt einregiſtrirt. (Auszug aus dem Artikel 11 des Geſetzes vom 9ten Dec. 1790-19ten des nämlichen Monats, und Art. 31 des Geſetzes vom 9ten Vendemiair 6ten Jahres.)

Jeder Akt mit Privatunterſchrift, welcher ein Eigentum oder die Nutznieſſung reeller oder fiktiver Immobilien überträgt, ſoll innerhalb der drei Monate von ihrem Datum an, und ehe vor Gericht oder vor irgend einer andern öffentlichen Gewalt oder vor einem Notarius Gebrauch davon gemacht werden kann, einregiſtrirt werden, und dieß zwar unter Strafe der dreifachen Gebühr. (Auszug aus dem Artikel 30. des Geſetzes vom 9ten Vendemiair 6ten Jahres.)

Die Inventarien, (ausgenommen, die Handlungsinventarien zwiſchen Aſſoziirten) die Heiratsverträge, wenn ſie unter Privatunterſchrift gemacht werden, können nach Verlauf von 6 Monaten die Formalität nicht erhalten, wenn ſie ebenfalls nicht die doppelte Summe der Gebüren bezalen.

Kein Notarius oder Gerichtſchreiber kann einen Privatakt deponiren, ausgenommen Teſtamente, weder gleichförmige Auszüge oder Kopien davon geben, noch irgend einen darauf Bezug habenden Akt oder Vertrag ausfertigen, ohne daß der Akt unter Privatunterſchrift oder das Teſtament vorläufig einregiſtrirt worden wäre. (Auszug aus dem Art. 11. des Geſetzes vom 5ten Dec. 1790 = 19ten des nämlichen Monats.)

Die Sekretarien der Verwaltungen ſollen in dieſem Betrachte den nämlichen Verpflichtungen und Strafen unterworfen ſeyn, wie die Gerichtſchreiber und Notarien. (Auszug aus dem Art. 31 des Geſetzes vom 9ten Vendemiair 6ten Jahres.)

Die von einem Orte auf den anderen gezogenen Wechſelbriefe und ihre Endoſſirungen, die Auszüge aus den Büchern der Handelsleute, ihren Handel betreffend, und die Denkſchriften von Vorſchüſſen und Koſten der Juſtizbeamten, wenn ſie keine Obligationen enthalten; die durch öffentliche Beamte ausgeſtellten Päſſe und die Tauf = Heiraths = und Todtenſcheine ſind von dieſem Artikel ausgenommen. (Auszug aus dem Art. 11. des Geſetzes vom 5ten Dec. 1790 = 19ten des nämlichen Monats.)

Die Billets auf Ordre oder auf den Vorzeiger brauchen erſt mit dem darauf geſchehenen Proteſte zur Einregiſtrirung vorgelegt zu werden. (Art. 9 des Geſetzes vom 29ſten Sept. 1792 = 9ten folgenden Okt.)

Die im Auslande oder in den Kolonien gefertigten Akte ſind der Formalität der Einregiſtrirung in allen Fällen unterworfen, wo es für die Akte unter Privatunterſchrift erfodert wird, und zwar in der nämlichen Friſt, und unter den nämlichen Strafen. (Art. 10. eben daſelbſt.)

Das Datum der Akte mit Privatunterſchrift kann nicht als Beweis der Verjährung wider die Foderung der durch Uibertragung reeller oder fiktiver Immobilien eröffneten Gebühren angeführt werden. (Art. 11. eben daſelbſt.)

Art. 25. Die Erklärungen der eventuellen Erben, Legatarien und Schenkgeber reeller oder fiktiver Immobilien, die im 4ten Abſchnitte, 2ten Artikel gegenwärtigen Dekretes (1ſten gegenwärtiger Verordnung) vorgeſchrieben ſind, ſollen ſpäteſtens, innerhalb ſechs Monaten nach dem Tage der wegen Abſterben oder auf eine andere Art erfolgten Umſchreibung, geſchehen. (Auszug aus dem Artikel 12 des Geſetzes vom 5 Dec. 1790 = 19ten des nämlichen Monats.)

Die im Artikel 12 (obigem Paragraphe) für die Erklärungen feſtgeſezte Friſt von 6 Monaten iſt für die Erben, Legatarien und Schenkgeber der auſſerhalb der Republik verſtorbenen Perſonen auf ein Jahr feſtgeſetzt, und für die Erben der Abweſenden ſoll die Friſt von 6 Monaten erſt von dem Tage zu laufen anfangen, an welchem ſie die Verlaſſenſchaft an ſich gezogen haben, und im Falle der Wiederkunft des Abweſenden, ſollen die Gebühren wieder erſtattet werden. (Art. 12 des Geſetzes vom 29. Sept. 1791 = 9ten folgenden Okt.)

Die Einnahme der Einregiſtrirungsgebühr hat auch ihre Anwendung bei den Erben der Vaterlandsverteidiger, welche im Dienſte oder als Kriegsgefangene geſtorben ſind. Dem zu Folge laufen die 6 Monate, innerhalb welcher die Erklärung der reellen oder fiktiven von ihren Erbfolgen abhängenden Immobilien geſchehen muß, von dem Tage an, wo ihre Erben die Erbſchaft angetreten haben, mit dem Vorbehalte, daß die Einnehmer der Einregiſtrirung, wenn ſie gerichtlich von dem Abſterben unterrichtet ſind, die gehörigen gerichtlichen Nachſuchungen zu machen haben. (Auszug aus dem Art. 2 des Geſetzes vom 18ten Fruktidor, 2ten Jahres.)

Nach verlaufener Friſt ſollen die Zahlpflichtigen angehalten werden, die Gebühren nicht nur zu bezahlen, ſondern auch überdies noch die Hälfte der Summe, worinn ſie beſtehen.

Dieſe Angaben ſollen einregiſtrirt werden, nämlich: für die reellen Immobilien im Büreau des Bezirkes, worinn die Güter liegen, und für die fiktiven Immobilien in dem Büreau, das in dem Wohnorte des lezten Beſitzers errichtet iſt. (Auszug aus dem Art. 12 des Geſetzes vom 5ten Dez. 1790 = vom 19ten des nämlichen Monats.)

Art.

Art. 26. Die konſtituirten Renten *) und die Renten auf Lebzeit ſollen künftig, in der ganzen Republik, den auf die fiktiven Immobilien feſtgeſezten Einregiſtrirungsgebühren unterworfen ſeyn. (Art. 13 des Geſetzes vom 29ten Sept. 1791-9ten folgenden Okt.)

Die ſchuldige Gebühr, nach dem Geſetze vom 27. Aug. 1792, für die Mutationen **) wegen Sterbfällen und für die Schankungen unter Lebenden an Aktien und Coupons ***) auf Geſellſchaften von Aktionnärs ſoll, von dem Datum der Publikation der gegenwärtigen Verordnung angerechnet, auf den für die fiktiven Immobilien regulirten Fuß bezahlt werden. (Art. 20 des Geſetzes vom 9ten Vendemiär, 6ten Jahres.)

Art. 27. Die Mutation des Eigenthumes oder der Nutznießung eines Immobils ſoll, in Betreff der Foderungen der Gebühren hinlänglich feſtgeſezt werden, entweder durch geſchehene Bezahlungen nach den Rollen der Grundſteuer, oder durch die von dem neuen Beſitzer eingegangenen Pachte, oder endlich durch gütliche Vergleiche oder jede andere Akte, welche das Eigenthum oder den Genuß beweiſen. (Art. 33 eben daſelbſt.)

Art. 28. Wenn ein neuer Beſitzer von reellen und fiktiven Immobilien, die zur Einregiſtrirung ſeiner Angabe beſtimmte Zeit hat verſtreichen laſſen, und dann als Beſitzer des Immobils entweder bei Gerichtsſtellen, oder bei irgend einer andern öffentlichen Verwaltung, oder vor einem Notär, gerichtlich handeln will,

---

*) Konſtituirte Renten ſind ſolche jährliche feſtgeſezte Einkommen, die einen ſichern Fond haben, und von denen kein Abzug ſtatt hat, und welche auch vererbt werden können, da hingegen die auf Lebzeit mit dem Tode des Empfängers aufhören. Anmerk. d. H.

**) Mutationen ſind Umſchreibungen von Renten auf andere, auch Vererbungen ſowohl der reellen als fiktiven Immobilien. Anmerk. d. H.

***) Coupons ſind ſchriftliche Anweißungen auf Zahlungen die von gewiſſen Staats- oder andern Kaſſen müſſen gemacht werden. Anmerk. d. H.

ſo ſoll derſelbe zu der Entrichtung der doppelten Einregiſtrirungsgebühr angehalten werden. (Art. 34 eben daſelbſt.)

Art. 29. Die zahlbaren Staatspapiere an den Vorzeiger, es ſey nun auf den Staat, (wenn es keine Inſkriptionen im großen Buche ſind,) oder auf Geſellſchaften von Aktionärs, z. B. die Akzien von der Aſſoziation der Renten auf Lebzeit für verſchiedene Köpfe, jene der Aſſekuranzkompagnie wider Feuersbrünſte, die Aſſekuranzen aufs Leben, der Gewäſſer zu Paris, des Kanalbaues, der Erzgruben, Austrocknung der Moräſte und überhaupt alle Staatspapiere welche erhandelt werden können, ſind der Einregiſtrirungsformalität des Geſetzes vom 19ten Dez. 1790 unterworfen, und die Gebühren davon müſſen auf folgende Art bezahlt werden: für Abtretungen und Uibertragungen worauf Laſten haften, nach dem Verhältniß: 15 Sols von 100 Liver, gemäß des dritten Abſchnittes der erſten Klaſſe des dem gedachten Geſetze beigefügten Tarifs; und wenn es Erbfolgen, und daher rührende Vermächtniſſe und Schankungen betrift, ſo ſoll die Einregiſtrirung nach dem Maaſe geſchehen, wie dies in dem Tarife und Geſetze für Erbſchaften, Legate und Schankungen der fiktiven Immobilien verordnet iſt. (Auszug aus dem Art. 1 des Geſetzes vom 27ten Auguſt 1792 - 30ten des nämlichen Monats.)

Art. 30. Keines von den genannten Staatspapieren kann weder abgetreten noch übertragen werden, ohne eine Endoſſirung *), worinn das Datum der Uibertragung, der verabredete Preis, die Namen, Stand und Wohnort desjenigen, an den ſie abgetreten werden, enthalten ſeyn muß. Das Staatspapier darf nicht en blanc **) unterſchrieben ſeyn, und dieſes alles unter Strafe einer

---

*) Endoſſirung iſt die Umſchreibung auf der Rückſeite eines ſolchen Staatspapiers, wodurch daſſelbe an einen andern übertragen wird. Anmerk. d. H.

**) En blanc unterſchreiben heißt: Nur die Namensunterſchrift deſſen hinſetzen, der den Staatsſchuldſchein hat und ihn nun an einen andern überträgt; und einen weiſen Platz laſſen, um einen jeden beliebigen Namen hinzuſetzen, für denjenigen nämlich, an den der Schuldſchein übertragen wird.

Anmerk. d. H.

dem Betrage des zahlfälligen Papiers gleichen Summe, wovon die eine Hälfte von dem Abtreter und die andere von demjenigen, an den es abgetreten wird, bezahlt werden, und Haftung des einen für den andern eintreten ſoll. (Art. 4 eben daſelbſt.)

Jede Endoſſirung oder Abtretung ſoll auf das geſtempelte Staatspapier, gemäß dem Artikel 15 des Geſetzes vom 11ten Febr. 1791 geſchehen, und der Einregiſtrirung innerhalb 20 Tagen nach dem Datum, und bevor eine nachfolgende Uibertragung geſchehen iſt, unterworfen ſeyn. In deſſen Ermanglung kann der Vorzeiger zur Bezalung der dreifachen Einregiſtrungsgebür angehalten werden. (Artikel 5 eben daſelbſt.)

Der Vorzeiger des Staatspapiers ſoll nicht nur für die Zahlung der einfachen Einregiſtrirungsgebühren, ſondern auch für die eben genannte dreifache Strafgebühr haften, in ſoferne er nicht nachgeſehen hat, ob alle vorherigen Umſchreibungen, ehe er nämlich Beſitzer des Papiers wurde, gehörig ſind einregiſtrirt worden; wobei ihm Regreß bleibt an die, welche ihre Schuldigkeit unterließen. (Art. 6 eben daſelbſt.)

Art. 31. Jede ausgeſtellte Vollmacht, um die Zahlung der Bordereaus *) Coupons und anderer auf den Uiberbringer ſtipulirten Papiere zu empfangen, ſoll den Namen der Mandatarien enthalten, unter den, im Art. 4. (im vorigen Art. gegenwärtiger Verordnung) verhängten Strafen. Die Einregiſtrirungsgebühr ſoll wie für die Uibertragungen bezalt werden, und der Einnehmer ſoll ſowohl die bezalte Abgabe als die Namen, den Stand und Wohnort des Mandatairs auf den Staats-Schuldſchein ſchreiben. (Auszug aus dem Art. 10 eben daſelbſt.)

Wenn die Vollmacht gegeben worden iſt, um die genannten Bordereaus und Staats-Schuldſcheine abzutreten oder zu übertragen, ſo ſoll der Name des Man-

*) Bordereaus ſind Zahlungs-Anweiſungen von verſchiedenen Poſten, welche in eine Summe zuſammen gezogen ſind: ſo können über mehrere Staats-Schuldſcheine ein einziger ausgeſtellt werden, welcher dann Bordereau heißt.
Anmerk. d. H.

datairs ebenfalls, unter geſagter Strafe, ausgedrückt werden; und wenn dieſe Scheine remittirt ſind, ſo ſoll die Einregiſtrirungsgebühr, wie für die Uibertragungen eingenommen werden, mit dem Vorbehalte, daß die Gebühr, in ſo weit ſie dasjenige betrift, was ſich höher als die einfache Gebühr für Vollmachten beläuft, zurück gegeben werde, ſobald der Mandatair ſich vor einem Notár wird gerechtfertigt haben, wie hoch der Betrag der remittirten Papiere war. (Art. 11. eben daſelbſt.)

Wenn die Vollmacht allgemein iſt, und die Zahl ſowohl als die Eigenſchaft der Staatspapiere nicht zu erkennen giebt, ſo ſoll die Gebühr auf eine proviſoriſche Schätzung von 15000 Liver, gemäß dem Artikel 5 des Geſetzes von der Einregiſtrirung vom 19ten Dec. 1790 regulirt werden, ohne daß die Gebühr auf jene der einfachen Vollmacht reduzirt, und ohne daß das, was über dieſe einfache Vollmachtsgebühr bezahlt wurde, zurück erhalten werden könne, ſo lange die Vollmacht fortfährt, Wirkung zu haben.

In Anſehung der Vollmachten, um blos den Betrag der Coupüren und Dividenden *) zu erhalten, ſoll nur die einfache Vollmachtsgebühr entrichtet werden. (Auszug aus dem 6ten Art. des Geſetzes vom 18ten Jul. 1793.)

Art. 32. Jede Perſon, welche eine oder mehrere öffentliche Staatspapiere auf den Uiberbringer in Händen hat, aber nicht unmittelbarer Eigentümer davon wäre, es ſey nun in Gemäsheit der Erklärung, die ſie für das Visa **) ge-

---

*) Wenn die Bordereaus, oder auch die einfachen Staats-Schuldſcheine in mehreren kleinern Schuldſcheinen ausgetheilt werden, ſo heißen dieſe leztern Coupures oder Dividendes. Die Borderaus ſind alſo zuſammengezogen aus einzelnen Scheinen, und die Dividende ſind kleinere Theilſcheine von einem ganzen ſolcher Scheine. Anmerk. d. H.

**) Visa iſt das Bezeichnungswort des Einnehmers, wodurch er beſcheinigt, daß die ſchriftliche Erklärung, oder Vollmacht vor ihn gebracht worden ſey; es heißt dann: Visé pour valoir timbre, und wird nur gebraucht, ſtatt des aufgeſchlagenen Stempels des Einnehmers. Anmerk. d. H.

than hätte, oder kraft der durch den Artikel 4 (30ſten der gegenwärtigen Verordnung) vorgeſchriebenen Endoſſirung, ſoll in eine Geldſtrafe verfallen, die ſo hoch iſt, als der Werth des Staatspapiers, und das gedachte Papier ſoll überdieß null und nichtig ſeyn, oder zum Nutzen des öffentlichen Schatzes konfiszirt werden. (Art. 12 des Geſetzes vom 27 Aug. 1792 = 30ſten des nämlichen Monats.)

Art. 33. Von der Anordnung des vorſtehenden Artikels ſind ausgenommen: die mit Patenten verſehenen Bankiers, Agenten und Wechſelmakler, ſo wie die Notarien, in Anſehung nämlich der gedachten Staatspapiere, die ſich auf dem geſtempelten und paraphirten Tagsregiſter, das ſie mit der Anzeige der Namen, Gewerbe und Wohnungen der Eigentümer halten müſſen, befinden. (Art. 13. eben daſelbſt.)

Geſagte Notarien, Bankiers und Wechſelmakler, können die gedachten Papiere nicht in Verwahrung nehmen, noch dieſelben einhandeln, wenn ſie nicht viſirt, und alle Endoſſirungen nicht vorläufig einregiſtrirt ſind, unter Strafe der Nullität der damit geſchehenen Uibertragungen, und einer, dem Betrage geſagter Papiere auf den Uiberbringer, gleichen Geldbuſſe. (Art. 14. eben daſelbſt.)

Die eben genannten Notäre ꝛc. ſind ferner gehalten, alle Negotiationen dieſer Staatspapiere mit der Anzeige ihrer Eigenſchaft und Nummer, ſo wie der Namen, Gewerbe und des Wohnortes einer ſowohl als der andern Partei, des Datums und des Preiſes der Abtretungen, auf das im Art. 13. (§. 1. des gegenwärtigen Artikels) angeführte Regiſter zu tragen, und dieſes Regiſter den Vorgeſezten der National-Einregiſtrirungs-Regie mitzuteilen, ſobald ſie darum erſucht werden, ſowohl für das ablaufende als für das vorherige Jahr, und dieß von der Abkündigung des gegenwätigen Dekretes (gegenwärtiger Verordnung) an gerechnet, unter Strafe von 300 Franken im Weigerungsfalle, ſo wie auch für jede Auslaſſung aus geſagtem Regiſter. (Art. 15. eben daſelbſt.)

Art. 34. Die Zahlmeiſter der gedachten Staatspapiere ſollen gehalten ſeyn, unter Strafe der perſönlichen Verantwortlichkeit, weder Intereſſen noch Dividenden, weder das Ganze noch einen Teil von dem Kapital anderſt zu bezalen als auf die Quittung desjenigen, an den ſelbiges zulezt abgetreten worden iſt, auf die Vorzeigung des gehörig viſirten Staatspapiers, und nachdem alle darauf befindlichen Endoſſirungen einregiſtrirt worden ſind. (Art. 16 eben daſelbſt.)

Geſagte Auszahler ſollen auch, im Falle einer Auffoderung, gehalten ſeyn, die Journale und Regiſter, die ſie in Zukunft halten, für das laufende und vorhergehende Jahr den Vorgeſezten der Einregiſtrirung mitzuteilen; im Weigerungsfalle ſind ſie in eine Strafe von 300 Franken verfallen. (Art. 17 eben daſelbſt.)

Die Auszahler der Coupons von den Intereſſen der öffentlichen Anlehen brauchen die im Art. 17 des Geſetzes vom 27ten Auguſt 1792 (§. 2 des gegenwärtigen Artikels) berührten Journale und Regiſter nicht zu halten; allein alsdann müſſen ſie die Coupons, auf welche ſie im laufenden und vorherigen Jahre die Intereſſezahlung gemacht haben, den Vorgeſezten der Einregiſtrirung, auf ihr Geſuch, vorzeigen. (Art. 1 des Geſetzes vom 17ten Sept. 1792 = nämlichen Tages.)

Art. 35. Die Vorgeſezten der Einregiſtrirung ſind gehalten, auf jeden Coupon, der auf verfallene Intereſſen hinweißt, und vor der Auszahlung deſſelben, die Namen des Eigentümers, ſo oft der Vorzeiger es fodert, aufzuzeichnen, wie ſie nämlich bei jeder Einregiſtrirung auf das Staatspapier geſchrieben ſind, welches eigentlich das Kapital dieſer Intereſſe vorſtellt; jedoch muß der Vorzeiger dartun, daß das Papier auf ſeinen Namen viſirt und einregiſtrirt worden ſey, daher nun werden die Auszahler der gedachten Coupons dem 16. Artikel des genannten Geſetzes genugtun, wenn ſie auf bloße Vorzeigung des Coupon, und auf die Quittirung des lezten Eigentümers, der darinn genannt iſt, die Auszahlung machen.

Art. 36. Die Einnehmer der Einregiſtrirung, welche eine Uibertragung oder Endoſſirung einregiſtrirt haben, ohne daß die vorherigen einregiſtrirt worden wären, oder welche die dreifache Gebühr für die nach Verlauf der Friſt präſentirten, nicht genommen haben, ſollen ebenfalls für die Unterlaſſungen perſönlich haften, mit Vorbehalt der Strafe der Abſezung im Wiederbetretungsfalle. (Art. 18 des Geſetzes vom 27ten Auguſt 1792 = 30ten des nämlichen Monats.)

Art. 37. In den Verfügungen gegenwärtigen Dekretes (gegenwärtiger Verordnung) ſind die einfachen Billets auf den Vorzeiger *) die von Kompag-

---

*) Dieſe ſind Zahlungsſcheine, oder eine Art Wechſel, worauf die Zahlung von der Kaſſe, auf welche ſie anweiſen, und demjenigen geleiſtet wird, der ſie als lezter Eigentümer an die Kaſſe bringt. Anmerk. d. H.

nien oder Privatperſonen gemacht und mit beiderſeitiger Uibereinkunft als baares Geld im Handel angenommen worden ſind, nicht mit einbegriffen. Sie bleiben fernerhin der Stemplung unterworfen, und die Formalität der Einregiſtrirung hat bei ihnen nur dann ſtatt, wenn ſie wie Akte von Privatunterſchrift, nach dem Geſetze angeſehen werden müſſen. (Art. 22 ebendaſelbſt.)

Nota. Da die Uibertragungen der Einſchreibung ins große Buch der Staatsſchuld, der Formalität der Einregiſtrirung durch das Geſetz vom 24ten Auguſt 1793 beſonders unterworfen ſind, (nach den im Art. 23 der gegenwärtigen Verordnung berührten Anordnungen) ſo ſind dieſe Einſchreibungen in den Anordnungen des Geſetzes vom 27ten Auguſt 1792 nicht mit einbegriffen.

Auch müſſen die Vorgeſetzten der Regie beobachten, daß der Art. 2 des Geſetzes vom 27. Auguſt 1792 die Staatspapiere auf die Vorzeiger, einem Viſa unterworfen hat, welches innerhalb eines Monates von der Bekanntmachung dieſes Geſetzes erfolgen muß; dieſe Friſt iſt durch verſchiedene Geſetze, und beſonders durch jenes vom 18ten Juli 1793 verlängert worden; dieſes leztere hat eine endliche Friſt von 3 Monaten geſtattet, nach deren Verlauf ſoll die Nullität oder die Konfiskation ſtatt haben; dem zu Folge können die Vorgeſetzten keinen Akt, der auf Staatspapiere an den Vorzeiger Bezug hat, einregiſtriren, wenn dieſe Papiere nicht zur rechten Zeit viſirt worden ſind.

Art. 38. Alle von den Munizipal- oder Verwaltungskorps gemachten und angeordneten Verbalprozeſſe, Berathſchlagungen und andere Akte, welche in ihren Kanzleien und Sekretariaten ausgefertigt werden, und unmittelbar zur Ausübung der innern und Polizeiverwaltung gehören, ſind von der Formalität und der Einregiſtrirungsgebühr ausgenommen.

Alle andere Akte geſagter Munizipal- und Verwaltungskorps, namentlich die Verträge zu Lieferungen, die Anſteigerungen von Entrepriſen, die Verpachtungen der Gemeinde- und Nationalgüter und die öffenlichen Verkäufe der Nationalgüter ſind der Einregiſtrirungsgebühr in Monatsfriſt unterworfen. (Auszug aus dem Art. 13 des Geſetzes vom 5ten Dez. 1790 - 19ten des nämlichen Monats, und 19ten Art. jenes vom 16ten Brümär J. 5.)

Die Sekretarien der Munizipal- und Departementalverwaltungen, welche die durch den Art. 13 des Geſetzes vom 19ten Dez. 1790 (gegenwärtigen Ar-

tikels) feſtgeſezte Einregiſtrirung der von geſagten Verwaltungen herrührenden und dieſer Formalität unterworfenen Akte nicht in Monatsfriſt beſorgt haben, ſollen der nämlichen Strafe unterworfen ſeyn, welche durch den 9ten Artikel des nämlichen Geſetzes (10ten der gegenwärtigen Verordnung) gegen die Notarien in Anſehung der von ihnen ausgefertigten Akte, beſtimmt iſt. (Art. 49 des Geſetzes vom 9ten Vendemiär, 6ten Jahres.)

Art. 39. Von dem Tage der Abkündigung des gegenwärtigen Dekretes (der gegenwärtigen Verordnung) an, ſind alle Reversbriefe *) unter Privatunterſchrift, woraus eine Vermehrung des in andern Akten oder Verträgen ſtipulirten Preiſes entſtehen würde, für null und nichtig erklärt. Dem ungeachtet können die einfachen Gebühren von den Summen, welche den Gegenſtand geſagter Reversbriefe ausmachen, unter dem Titel einer Geldbuße genommen werden, ſobald es bekannt wird, daß ſie vorhanden ſind.

In Anſehung der, vor der Abkündigung des gegenwärtigen Dekretes (der gegenwärtigen Verordnung) ſchon beſtandenen Reversbriefe, hat keine Neuerung ſtatt, ſondern ſie bleiben den Anordnungen unterworfen, welche in dem Tarife des Geſetzes vom 19ten Dez. 1790 (Art. 32 ebendaſelbſt) auf dieſelben anwendbar ſind.

Art. 40. Jeder Eheſcheidungsakt ſoll den nämlichen Einregiſtrirungs- und Publikationsformalitäten unterworfen ſeyn, wie es die Eheſcheidungsurteile waren. (Auszug aus dem Art. 11 des Geſetzes vom 20ten Sept. 1792, Titel 3.)

Art. 41. Von den Wohnungsatteſtaten. (Auszug aus dem Titel 2 des Geſetzes vom 25ten Brümär, 3ten Jahres.) Dieſes Atteſtat ſoll von der Munizipalität oder Sektionsverſammlung nicht eher abgegeben werden, bis ſelbiges 3 Tage lang an der Thüre des Gemeindehauſes angeheftet geweſen iſt. Es ſoll von dem Diſtriktsdirektorium (jetzt durch die Departementalverwaltungen) viſirt und

*) Reversbrief (Contre-lettre) iſt eine ſchriftliche Verhandlung, wodurch ein vorher ſchon ausgefertigter Vertrag eingeſchränkt, oder erweitert wird. Anmerk. d. H.

und der Einregiſtrirung innerhalb 10 Tage nach dem Viſa unterworfen ſeyn. (Auszug aus dem Artikel 3 des erſten Abſchnittes, Titel 2 des Geſetzes vom 25ten Brûmair 4ten Jahres.)

Art. 42. Die Notarien ſollen, unter Strafe von 50 Liver für jede Unterlaſſung, gehalten ſeyn, Tag für Tag die Akte und Verträge, die ihnen zugeſtellt, auch jene, die als Brevet ausgefertigt werden, in ihre Bücher einzuſchreiben.

Die Teſtamente oder Depoſitenakte, wenn ſie vor Notarien gemacht worden ſind, und die Depoſitenakte der, mit Privatunterſchrift gemachten Teſtamente, ſollen auch eingetragen werden, ohne andere Anzeige als jene des Datums des Aktes und des Namens des Teſtators, und ohne daß der Vorgeſetzte der Regie die Mitteilung von dieſen Akten, noch irgend eine ſich darauf beziehende Note, vor dem Abſterben des Teſtators begehren könne.

Die Gerichtſchreiber ſollen, unter den nämlichen Verbindlichkeiten gehalten ſeyn, von allen freiwilligen Akten in den Orten, wo ſie deren zu erhalten pflegen, und von jenen, woraus eine Eigentums- oder Nutznießungsübertragung von unbeweglichen Gütern entſpringt, Buch zu führen.

Die Gerichtsboten ſollen ebenfalls über alle Akte und Citationen Buch halten, unter Strafe von 10 Liver für jede Unterlaſſung.

Vermöge dieſer Anordnung können die Vorgeſetzten der Regie in den Regiſtraturen der öffentlichen Beamten keine Unterſuchungen anſtellen, indem dieſe Beamten nur verpflichtet ſind, denſelben die ausgefertigten Akte auf jedes Begehren vorzulegen, und nur dann dieſe Akte ſelbſt mitzuteilen, wenn ſolche ein Jahr alt ſind, von dem Tage an zu rechnen, wo dieſe Mitteilung begehrt wird.

Was ältere Akte angeht, ſo können die Vorgeſetzten der Regie die Einſicht derſelben blos auf richterlichen Befehl, und dann nur begehren, wenn ſie das Datum und die Namen der kontrahirenden Partien beſtimmt angeben; und begehren ſie Ausfertigungen davon, ſo ſollen ſie ihnen, mittelſt Bezahlung von 12 $\frac{1}{2}$ Centims für jeden Auszug oder Expeditionsrolle, auſſer den Koſten des geſtem-

pelten Papieres abgeliefert werden. (Art. 14 des Geſetzes vom 5ten Dez. 1790=19ten des nämlichen Monats.)

Die Strafe von 50 Liver, welche alle Notarien, Gerichtſchreiber und Gerichtsboten für jede Unterlaſſung der täglichen Einſchreibung in ihr Buch, der ihnen zugehenden Akte, erlegen müſſen, ſoll auch für diejenigen gelten, welche ſich weigern, entweder ihre Bücher, oder die Originalausfertigungen vom verfloſſenen Jahre den Vorgeſetzten der Einregiſtrirung, auf das erſte an ſie geſchehene Geſuch, mitzuteilen. (Auszug aus dem Art. 50 des Geſetzes vom 9ten Vendemiär 6ten Jahres.)

Art. 43. Den Erben der Verurteilten ſoll erlaubt ſeyn, die Einregiſtrirungsgebühr in Fällen, wo für ihre eigene zu machenden Erklärungen ſolche erlegt werden müſſen, mit denjenigen Bons zu bezahlen, die ihnen in Gefolge des Geſetzes vom 21ten Prärial, 3ten Jahres gegeben worden ſind, oder die ſie noch zu erhalten haben, für die Nutznießung, oder ſelbſt für die Kapitalien, die die Republik eingezogen, und nachher wieder herausgegeben werden ſollen.

Die Erben der Deportirten haben das nämliche Recht. Art. 25 eben daſelbſt.

Art. 44. Für die Einregiſtrirung der Akte und Erklärungen und für die Einnahme der daraus entſtehenden Gebühren, ſollen in allen Städten, wo ein Hauptſitz einer Verwaltung oder ein Departementstribunal beſteht, Büreaus errichtet werden, und überdies noch in den Kantonen, wo man ſie für nötig erachten wird.

Kein Notarius, Prokurator, Gerichtsſchreiber oder Gerichtsbote kann dieſe Aemter verſehen.

Kein Richter oder Kommiſſarius der ausübenden Gewalt kann zum Vorgeſetzten dabei angeſtellt werden.

Die Einnehmer und andere Angeſtellte ſollen gehalten ſeyn, bei dem Tribunale, in deſſen Gerichtsbarkeit das Büreau errichtet wird, den Eid abzulegen. Dieſe Eidesleiſtung iſt keinen andern Koſten ausgeſezt, als jenen des Stempels für die Ausfertigung, die davon gemacht wird. (Auszug aus dem Artikel 15 des Geſetzes vom 5ten Dez. 1790=19ten des nämlichen Monats.)

Die Angeſtellten bei der Einregiſtrirungsregie, welche wegen ihrer Aemter oder Verrichtungen durch die Geſetze einer vorläufigen Eidesleiſtung unterworfen ſind, können ihren Eid vor dem Friedensrichter desjenigen Bezirkes ablegen, wo ſie ihre Amtsverrichtungen ausüben, wenn ſie nicht in einer Gemeinde wohnen, in der ſich ein Civiltribunal befindet. (Auszug aus dem Art. 1 des Geſetzes vom 14ten Thermidor, 4ten Jahres.)

Von dieſer Eidesleiſtung ſoll ein Akt abgefaßt werden. Die Beamten der Regie ſollen den Auszug davon ſogleich an das Civiltribunal des Departementes ſenden, um daſelbſt einregiſtrirt zu werden. (Auszug aus dem Art. 2 eben daſelbſt.)

Art. 45. Die Notarien, die Gerichtsſchreiber, Gerichtsboten und Partien ſollen gehalten ſeyn, die Gebühren in allen Fällen zu bezahlen, wie ſie durch gegenwärtiges Dekret und den beigefügten Tarif (gegenwärtige Verordnung) regulirt ſind.

Sie können die Zahlung davon unter dem Vorwande des Streites über die Quota, oder aus irgend einer andern Urſache weder vermindern noch aufſchieben; jedoch bleibt ihnen die Nachſuchung der Wiedererſtattung, wenn ſie ſtatt hat, vor dem gehörigen Richter vorbehalten. (Art. 16 des Geſetzes vom 5ten Dez. 1790 = 19ten geſagten Monats.)

Art. 46. Die Notarien und andere öffentlichen Beamte, welche die Anordnungen des Art. 11 (24ten der gegenwärtigen Verordnung) übertreten, ſind gehalten, den Betrag der Gebühren von den Akten, welche die Formalität der Einregiſtrirung nicht erhalten haben, doppelt zu bezahlen. (Auszug aus dem Art. 14. des Geſetzes vom 29ten Sept. 1791 = 9ten folgenden Oktobers.)

Art. 47. Die Vorgeſetzten der Regie können, unter keinerlei Vorwande, ſogar nicht im Falle der Uibertretung, die Einregiſtrirung der Akte, wovon die Gebühren ihnen gemäß dem vorigen Artikel (45 der gegenwärtigen Verordnung) bezahlt worden ſind, aufſchieben. Sie können den Lauf der Prozeſſe nicht durch Zurückhaltung eines Akts oder einer Zitation einſtellen oder aufhalten; wenn aber ein

Akt, wovon keine Minute *) beſteht, oder eine Zitation Anzeigen enthielte, deren weitere Nachſehung nützlich ſeyn kann, ſo hat der Vorgeſetzte die Vollmacht, eine Abſchrift davon zu nehmen, und dieſelbe, dem Original gleichlautend, durch den Beamten beglaubigen zu laſſen, der ſie präſentirt hat; und auf die Weigerung des Beamten, ſoll er ſich eine gleichförmige Abſchrift in gehöriger Form auf ſeine Koſten verſchaffen, mit Vorbehalt der Rückfoderung im Falle Rechtens, und dieſes alles in Zeit von 24 Stunden nach Vorlegung des Akt im Büreau. (Auszug aus dem Art. 17 des Geſetzes vom 5ten Dez. 1790-19ten des nämlichen Monats.)

Art. 48. Die Vorgeſetzten dürfen von den Partien für die, von ihnen gefoderten Anſuchungen und Auszüge mehr nicht als 50 Centims fürs angegebene Jahr und 25 Centims für den Auszug, mit Inbegriff des Stempelpapiers, begehren.

Dieſe Auszüge können nur auf einen Befehl des Richters verabfolgt werden, im Falle ſie nicht von irgend einer der kontrahirenden Partien oder ihren Sachwaltern gefodert werden. (Art. 15 des Geſetzes vom 29ten Sept. 1791-9ten folgenden Oktobers.)

Art. 49. Jede Foderung und Rechtsklage, die auf einen Zuſatz der Gebühren von einem Akte oder Vertrage zielet, ſoll nach Jahresfriſt, von dem Tage der Einregiſtrirung an, verjährt ſeyn. Die Partien haben die nämliche Friſt, um wegen der Wiedererſtattung einzukommen.

Jede Uibertretung durch Unterlaſſung oder Unzulänglichkeit der Abſchätzungen in den Erklärungen der eventuellen Erben, Legatarien und Schenkgeber ſoll ebenfalls nach Verlauf von 3 Jahren verjährt ſeyn. **)

---

*) Minute iſt die gerichtliche Originalausfertigung, und wird auf ſolches Papier geſchrieben, welches mit dem Gerichtsſtempel bezeichnet iſt. — Anmerk. d. H.

**) Die Ausdrücke in dieſem Abſchnitte können nur dem deutlich ſeyn, der in dem bürgerlichen Geſetzbuche bewandert iſt. Uibrigens iſt es klar, daß wegen der Einregiſtrirung die Verjährung hier viel kürzer, als ehedem eintreten kann,

Endlich ſoll jede Rechts-Foderung, die aus unmittelbaren oder Kollateral-Erbfolgen, wegen reeller oder fiktiver Mo- oder Immobilien entſpringt, die entweder durch Teſtamente, oder Schankungen unter Bedingniſſen, oder auf eine andere Art, als Eigentum oder Nutznießung anheim gefallen ſind, nach Verlauf von 5 Jahren verjährt ſeyn; dieſe Friſt fängt vom Tage der Eröffnung der Gebühr an. (Art. 18. des Geſetzes vom 5 Dec. 1790-19ten des nämlichen Monats.)

Art. 50. Die Vorgeſezten für den Empfang der, auf die Akte gelegten Gebüren, ſollen die Appellations-Gelder einnehmen, ſowie auch diejenigen Gebüren, die wegen Kaſſation, Deklinatorien, *) Reintegration, **) Evokation, ***) Inſkription de faux, ****) tierce opposition, *****) Verwerfung der Richter und der Civil-Requete ſtatt finden oder regulirt werden können.

Art. 51. Die Einſammler der unmittelbaren, perſönlichen oder Grundſteuern, und alle diejenigen, welche Rollen geſägter Steuern in Verwahrung haben, ſind gehalten, den Vorgeſezten der Einnahme der Einregiſtrirungs-Gebür dieſe Rollen mitzuteilen, auch ihnen auf jedesmaliges Erſuchen Auszüge da-

---

weil nämlich die Einregiſtrirung die gedachten Akte mehr als ſonſt offenkündig, und rechtskräftig macht.

*) Declinatoire heißt das Verlangen einer Perſon, von dem Gerichtshofe, vor welchen ſie gefodert worden iſt, an einen andern gewieſen zu werden.

**) Reintegrande iſt die proviſoriſche Wiedereinſetzung, welche blos kraft des Beſitzes zuerkannt wird, ehe noch über den Grund der Sache geſprochen worden iſt.

***) Evocation hat ſtatt, wenn das Recht über eine Prozedur zu erkennen dem einen Gerichte genommen, und einem andern übertragen wird.

****) Inscription de faux iſt eine gerichtliche Erklärung, der zufolge man behauptet, daß eine Schrift oder ein Dokument falſch oder verfälſcht iſt.

*****) Tierce opposition tritt ein, wenn ſich eine drittere Perſon einem Urteilſpruche entgegenſezt.

Anmerkungen d. H.

von auf freies Papier zu geſtatten, und dieſelben unentgeldlich der Wahrheit gemäß zu beſcheinigen. (Art. 20. eben daſelbſt.)

Art. 52. Die Einnahme der durch gegenwärtiges Dekret (gegenwärtige Verordnung) und durch den beigefügten Tarif regulirten Einregiſtrirungsgebühren hat keine rückwirkende Kraft. (Art. 21 eben daſelbſt.)

Art. 53. Was endlich die Akte in authentiſcher Form betrift, welche vor der Zeit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes (gegenwärtiger Verordnung) ausgefertigt worden ſind, ſo ſollen dieſelben vollzogen werden, ohne der Formalität der Einregiſtrirung unterworfen zu ſeyn. Die vor dieſer Epoche unter Privatunterſchrift ausgeſtellten Akte, ſollen dann einregiſtrirt werden, wenn eine auf dieſelben Bezug habende Foderung gemacht, oder ein aus denſelben folgender Akt gefertigt wird, ohne daß die doppelte Gebühr begehrt werden könne. (Auszug aus dem Art. 24. des Geſetzes vom 5ten Dec. 1790. 19ten des nämlichen Monats.)

Art. 54. Die Einleitung und Inſtruktion der Inſtanzen, die ſich auf den Empfang der Einregiſtrirungsgebühr beziehen, ſollen auf einfache Petitionen oder gegenſeitig mitgetheilte Denkſchriften geſchehen, ohne andere Koſten, als jene des Stempelpapiers und der Inſinuationen der Vorbeſcheide und Endurteile, und ohne daß es nöthig wäre, ſich dazu irgend eines Advokaten oder Prokurators zu bedienen, deren Schriften nicht in den Tax einſchlagen. (Art. 25. eben daſelbſt.)

Die durch den Artikel 25 des Geſetzes vom 19ten Dec. (obigen Paragraph) vorgeſchriebene Form der Prozedur ſoll bei allen, auf die Domainen und Gebühren, deren Verwaltung mit jener der Einregiſtrirung vereinigt iſt, Bezug habenden Inſtanzen befolgt werden. (Art. 17. des Geſetzes vom 29ſten Sept. 1791 = 9ten folgenden Okt.)

Anmerk. Nach den Ausdrücken des Artikels 2, Titel 4 des Geſetzes vom 11ten Sept. 1790 müſſen die Zivilklagen, welche auf die mittelbaren Auflagen Bezug haben, durch die Zivilrichter auf bloße Denkſchriften (ſummariſch) und ohne Prozeßkoſten abgethan werden. Sie treten ein = oder zweimal in der Dekade, je nachdem es der Dienſt erfodert, zuſammen, und bilden ein für das Publikum offenſtehendes

Büreau, wo ſie dann nach Anhörung des Kommiſſärs des vollziehenden Direktoriums den Ausſpruch thun. Dieſe Urteile ergehen in lezter Inſtanz.

Nach dem Artikel 17 eines Geſetzes vom 11ten April 1791 muß man wider die Urteile in lezter Inſtanz, welche die unmittelbaren Steuern betreffen, bei dem Kaſſationsgerichte einkommen.

Art. 55. Die Vorgeſezten der Regie und übrigen Agenten der ausübenden Gewalt dürfen an den Gebühren und Strafgelder nichts mindern noch nachlaſſen, unter Strafe perſönlich dafür zu haften. (Art. 50 Titel 5 des Geſetzes vom 18ten Mai 1791 = 27ſten des nämlichen Monats.)

Auch darf keine Verwaltung noch irgend ein Gericht Nachlaſſungen oder Mäßigungen der Gebühren oder mittelbaren Einnahmen und Strafgelder geſtatten, unter Strafe der Nullität der Urteile; die Kommiſſarien des vollziehenden Direktoriums ſind gehalten, im Uibertretungsfalle den Juſtizminiſter ſowohl als den Finanzminiſter davon zu benachrichtigen. (Art. 51. eben daſelbſt.)

Tarif
der Einregiſtrirungs-Gebühren welche von den Civil- und gerichtlichen Akten, ſo wie auch von den Eigentums-Titeln erhoben werden.

Erſte Klaſſe.

Erſter Abſchnitt.

Akte die der Gebühr von 10 Centims (2 Sols) auf 100 Liver unterworfen ſind.	Geſetze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel.
Die Verkäufe und Zuſteigerungen der Nationalgüter, welche nach der, durch das Geſetz vom 16ten Brümair 5ten Jahres, feſtgeſetzten Art geſchehen ſind.	16. Frimair Jahr 6.	=	.	2ter
Zweiter Abſchnitt. Akte die der Gebühr von 25 Centims (oder 5 Sols) auf 100 Liver unterworfen ſind.				
Art. 1. Die für beſtimmte Summen geſchehenen, und bei irgend einem Gerichte angenommenen Bürgſchaften. (Dem Geſetze beigefügter Tarif.)	5. Dez. 1790 19. des näml. Monats.	1te	1ter	1ter
Art. 2. Die Bürgſchaften der Schatzmeiſter, Einnehmer und Kommis für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Gelder.	ebendaſelbſt.	1te	1ter	2ter
Art. 3. Die Billets auf Ordre; die Pflegſcheine minderjähriger Kinder, für den Preis eines Jahres; die Quittungen; die Akte von Einlöſung der Renten, und jede andere Akte die eine Be-				

freiung

	Geſetze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel.
freiung zum Gegenſtande haben, und worinn ein gewiſſer Wert ausgedrückt wird; die Wiederanſichbringungen von verkauften Gegenſtänden (rétraits de réméré) *) wenn ſie in der bedungenen Zeit ausgeübt worden ſind, und nicht die Friſt von 12 Jahren überſteigen, von dem Tage an gerechnet, von dem der Veräuſſerungs-Vertrag datirt iſt.	ebendaſelbſt.	1te	1ter	3ter
Die Einregiſtrirungsgebühr der Finalquittungen und aller Befreiungsakte ſoll von der ganzen quittirten Summe, von welcher die lezte Bezalung einen Teil ausmacht, genommen werden; nur dasjenige, wovon durch einregiſtrirte Akte bewieſen wird, daß es bezalt worden iſt, ſoll abgezogen werden.	9 Vend. J. 6	"	"	29ſter
Art. 4. Die Verträge und Anſteigerungen von Bauunternehmungen, von Gebäudeausbeſſerungen, Unterhaltung, Verproviantirung und Lieferungen, wovon der Preis aus den Geldern des öffentlichen Schatzes oder durch die Departemente und Munizipalitäten bezalt werden muß. (Dem Geſetze beigefügter Tarif.) . . .	5 Dec. 1790 19 näml. Monats.	1te	1ter	4ter
Art. 5. Die Verkäufe und Zuſteigerungen der Nationalholzſchläge, ſowohl auf dem Stamme, als gefällt, nach Maßgabe des Preiſes. .	ebendaſelbſt.	1te	1ter	5ter
Art. 6. Die Vergleiche zwiſchen einem Schuldner und ſeinen Gläubigern zur Bezalung in gewiſ-				

*) Réméré heißt das Recht, welches ſich ein Verkäufer vorbehält, in den Beſitz der Güter, die er verkauft, wieder eintreten zu dürfen. Anmerk. d. H.

	Geſeze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel.
ſen Friſten, wenn ſelbige ihm irgend einen Teil der Hauptſchuldforderung nachlaſſen, nach Maßgabe der Summen, die der Schuldner zu bezalen ſich anheiſchig macht.	ebendaſelbſt.	1te	1ter	6ter
Art. 7. Die Obligazionen auf Aſſekuranzen der Schiffe und ihrer Ladungen, und auf Rückkehre von Reiſen.	ebendaſelbſt.	1te	1ter	7ter
Art. 8. Die Aſſekuranzkontrakte, nach Maßgabe des Wertes, den der Aſſekurant verſpricht, und nach Maß der in der Aſſekuranz begriffenen Güter, die, im Falle der Verunglückung dem Aſſekuranten zufallen; in Kriegszeit ſollen die Gebüren aber auf die Hälfte herunter geſezt werden.	ebendaſelbſt.	1te	1ter	8ter
Art. 9. Die Beſcheinigungen von Pachtungen des Viehes *) nach der in dem Akte befindlichen Schäzung, oder in Ermanglung, nach der Schäzung des Wertes vom Viehe. . .	ebendaſelbſt.	1te	1ter	9ter
Art. 10. Die Pachtungen der Vieh-Weiden, ſo nicht über 12 Jahre hinausgehen, auf den Fuß von einem Jahre an Zins. . . .	ebendaſelbſt.	1te	1ter	10ter
Art. 11. Die Ausfertigung der Urteile, der Friedensrichter, oder deſſen, was auf den Friedensbüreaux geſchieht; auch der gewöhnlichen Polizey- oder der Zucht- oder peinlichen Tribunäle, wenn ſolche Ausfertigungen eine Verurteilung,				

*) Man verpachtet Vieh, entweder um einen jährlichen Preis, wo der Pachter die Gefahr auf ſich nimmt, oder um einen gewiſſen Teil des Nutzens, den das Vieh abwirft. Anmerk. d. H.

	Geſetze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel
Liquidation, oder Gütereinſetzungen der Schuldfoderer, oder Uibertragungen gewiſſer beſtimmten Summen, oder eines Mobilarwertes ſowohl im Kapital als in den Intereſſen und liquidirten Unkoſten enthalten, ohne daß in irgend einem Falle die Gebühr geringer ſeyn könne als ein Liver.				
In Anſehung der Verdammungs- und anderer Urteile die von den Civiltribunälen wegen Steuern gefällt werden, darf die Einregiſtrirungsgebühr, der ſie unterworfen ſind, in keinem Falle mehr als 50 Centims betragen.	ebendaſelbſt und 9. Vend. J. 6.	1te	1ter	11u.44
Art. 12. Die Uibertragungen der fiktiven Immobilien oder der beweglichen Gegenſtände, die unter Lebenden, in gerader Linie, auch durch Heiratsverträge und zu deren Gunſten geſchehen. (Auszug.) . . .	9. Vend. J. 6.	"	"	17u.19
Der veränderte Beſitz des Eigentumes von fiktiven Immobilien, der durch Abſterben in gerader Linie geſchieht. (Auszug.) . . .	ebendaſelbſt	"	"	16ter
Die Nutznießung dieſer Gegenſtände ſoll nur der Hälfte der für geſagte fiktive Immobilien feſtgeſetzten Gebühren unterworfen ſeyn. Die Abſchätzung der Gebühr ſoll auf den ganzen Wert der Güter geſchehen. (Auszug.) . .	ebendaſelbſt	"	"	17ter

Dritter Abſchnitt.

Akte die der Gebühr von 50 Centims auf 100 Liver unterworfen ſind.

Art. 1. Die vor Notarien und vor der Hochzeit geſchehenen Heirathsverträge, was dieſe Akte

	Geſetze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel
auch immer für Uibereinkünfte zwiſchen den künftigen Ehegatten enthalten mögen, nach dem Verhältniß der ganzen, darinn als Eigentum der Ehegatten benannten Summen, Güter und Gegenſtände. Werden den Eheverlobten Schankungen oder Abtretungen von Gütern u. dgl. gemacht, ſo ſoll in Anſehung dieſer die Abgabe nur nach den verſchiedenen Abſchnitten der erſten Klaſſe, worauf ſie anwendbar ſind, bezahlt werden, wenn die Gegenſtände gegenwärtig, und angegeben ſind, und nach der zwoten Klaſſe, wenn es um künftige Güter zu tun iſt.				
Die Einregiſtrirungsgebühr dieſer Kontrakte kann nicht geringer ſeyn, als die Summe von einem Franken, 50 Centims, und in jedem Falle kann ſie auf den Fuß der erſten oder der zweiten Klaſſe regulirt werden. (Auszug) (dem Geſetze beigefügter Tarif.)	5. Dez. 1790 19. näml. Monats	1te	2ter	1ter
Art. 2. Die Inventarien und Teilungen zwiſchen Miteigentümern, welche vor Notarien oder in den Gerichtsſchreibereien gemacht worden ſind, auf den Fuß der inventariſirten Mobilargegenſtände und der geſammten geteilten Mobilargüter. Wenn bei den ungleichen Abteilungslooſen eine Ausgleichung der ſtärkern Looſe an die geringeren (soulte) ſoll bezahlt werden, ſo ſoll die Abgabe nach dieſer Soulte in Gemäßheit des hier folgenden vierten Abſchnittes erlegt werden. (Auszug.)	ebendaſelbſt	1te	2ter	2ter

	Geſetze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel
Jeder Teilungsakt von unbeweglichen Gütern, der unter was auch immer für Perſonen geſchehen iſt, auf den Fuß der im Kapital davon geſchehenen Schätzung. Wenn die Teilung eine Gleichungsherausgabe (soulte) enthält, ſo ſoll die Gebühr von dieſer Soulte genommen werden, nämlich: wenn die Teilung zwiſchen dem Miteigentümer unter gleichen Eigentumsanſprüchen geſchehen wäre, oder wenn ſie fiktive Immobilien zum Gegenſtande hätte, auf den Fuß des 7ten Abſchnittes von der erſten Klaſſe, und auſſer dem, auf den Fuß des 10ten Abſchnittes der nämlichen Klaſſe. (Auszug.)	9. Vend. J. 6.	.	.	26ter
Art. 3. Die Bürgſchaften und Schadloshaltungen der beſtimmten Summen und Wertſchäzzungen, die in obigem Abſchnitte nicht enthalten ſind. (Dem Geſetze beigefügter Tarif.) . .	5. Dez. 1790 19. näml. Monats.	1te	2ter	3ter
Die Einregiſtrirungsgebühren auf die Bürgſchaften dörfen in keinem Falle jene überſteigen, welche auf vorherigen Anordnungen, die ſie zum Gegenſtande haben, empfangen worden ſind. (Dem Geſetze beigefügter Tarif.) . . .	29. Sep. 1791 9. folg. Okt.	.	.	1ter
Art. 4. Die Vergleiche wegen Zahlungen in Terminen zwiſchen einem Schuldner und ſeinen Gläubigern, ohne Nachlaß an den Kapitalien. (Dem Geſetze beigefügter Tarif.) . . .	5. Dez. 1790 19. näml. Monats.	1te	2ter	4ter
Art. 5. Die Uibertragungen reeller Immobilien, unter dem Titel zwiſchen Lebenden, in gerader Linie, welche durch Ehekontrakte und zu deren Gunſten geſchehen. (Auszug.) . . .	9. Vend. J. 6.	.	.	16u. 19

	Geſetze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel.
Die Schankungen und anderen Verfügungen zwiſchen Lebenden ohne Gegenleiſtung, in gerader Linie, (außer dem Ehekontrakte) von fiktiven Mobilien, Summen und Mobilareffekten. (Auszug)	ebendaſelbſt.	"	"	17u.18
Der veränderte Beſiz des Eigentumes von reellen Immobilen durch Abſterben in gerader Linie. (Auszug)	ebendaſelbſt.	"	"	16ter
Die Schankungen von Summen und Mobilareffekten, ſo wie die Erklärungen, welche die längſt lebenden Eheleute von Gegenſtänden dieſer Art zu machen haben. (Auszug) . . .	ebendaſelbſt.	"	"	18ter
Der veränderte Beſiz von fiktiven Immobilien durch Abſterben zwiſchen Mann und Weib. (Auszug.)	ebendaſelbſt.	"	"	17ter
Für die Schankungen und für die veränderte Beſiznahme der Nutznießungen, die durch Abſterben heimfallen, ſollen nur die Hälfte der, durch gegenwärtigen Artikel regulirten Gebühr bezahlt werden. Die Liquidazion der Gebühr geſchieht auf den ganzen Werth der Güter. (Ausz.) .	ebendaſelbſt.	"	"	17ter
Art. 6. Die Urteile und Akte der Zivil- und Kommerztribunäle (von der Art derjenigen, die im Art. 11. des vorigen Abſchnittes bezeichnet ſind.)	ebendaſelbſt.	"	"	44ter

Vierter Abſchnitt.

Akte die der Gebühr von 75 Centims (15 Sols) auf 100 Liver unterworfen ſind.

Art. 1. Die Verträge, Vergleiche, ſchiedsrichterliche Urteile, Zahlungs- Verſprechungen,

	Geſetze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel.
Rechnungsabſchlüſſe und andere Akte, welche eine Zahlungs-Verbindlichkeit beſtimmter Summen enthalten, ohne daß Freigebigkeit dabei zum Grunde liege, und ohne daß die Verbindlichkeit der Preis der Uibertragung irgend einiger Mobilar- oder Immobilar-Güter ſey (dem Geſetze angehängter Tarif.)	5 Dec. 1790 19 näml. Monats.	1te	3ter	1ter
Art. 2. Die Pacht- oder Miethbriefe für ein einzelnes Jahr, nach Maßgab desjenigen, das den Preis davon ausmacht.	ebendaſelbſt.	1te	3ter	2ter
Art. 3. Die wechſelſeitigen Schankungen und die gegenſeitigen Verabredungen über zu machende Geſchenke in beſtimmten Mobilien, ausgenommen jene, die zwiſchen Mann und Weib ſtatt haben, *) nach Maßgabe der geſammten Summen und des Werthes der darin begriffenen Güter; wenn der ſtipulirte Fall eintrift, ſo ſollen keine Gebühren bezahlt werden.	ebendaſelbſt.	1te	3ter	3ter
In Anſehung der wechſelſeitigen Schankungen und der Geſchenke, deren Erfüllung auf künftigen Ereigniſſen beruht, und deren Inhalt nur beſtimmte unbewegliche Güter ausmacht, ſollen die Gebühren auf den Fuß des vierten Abſchnittes der einfachen Akte bezalt werden, jedoch ſoll dieß ohne Nachteil				

*) Die wechſelſeitigen Schankungen und Verabredungen geſchehen unter Lebenden auf die Art, daß entweder der Längſtlebende einen Theil, oder das ganze Vermögen des Verſtorbenen überkommen ſoll; und entweder wird dieſes Vermögen dem Längſtlebenden ohne oder mit einer weitern Verbindlichkeit etwas dafür zu entrichten, überlaſſen. Solche Verträge ſind eine Art von Sterb-Kaſſe, oder von Leibrente auf den Längſtlebenden. Anmerk. d. H.

	Geſetze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel
der Erklärung geſchehen, welche gemacht werden muß, um die Gebühren richtig zu erheben im Falle alle dieſe bedingten Schenkungen zur Wirklichkeit kommen.	ebendaſelbſt	1te	3ter	3ter
Art. 4. Die nur mit Privatunterſchrift ausgefertigten Heiratskontrakte, die aber innerhalb 6 Monaten nach ihrem Datum der Einregiſtrirung präſentirt werden müſſen, und jene welche nach der Heirat vor Notarien in den Ländern geſchehen, wo ſie durch den Gebrauch, die Geſetze und Gewohnheiten authoriſirt ſind, nach Maßgabe der Summen, Güter und Gegenſtände, die den Eheleuten als Eigentums-zuſtändig angezeigt ſind, ohne Nachteil der in den verſchiedenen Abſchnitten des gegenwärtigen Tarifs feſtgeſezten Gebühren, die auf Abtretungen und Schankungen haften, welche den Eheleuten ſind gemacht worden.	ebendaſelbſt	1te	3ter	4ter
Art. 5. Die Schankungen und andere Akte unter Lebenden und wobei keine Gegenleiſtung ſtatt findet, die zwiſchen Mann und Weib, von fiktiven Immobilien gemacht werden. .	9. Vend. J. 6.	=	=	17ter
Die Uibertragungen fiktiver Immobilien und Mobilargegenſtände unter dem Titel zwiſchen Lebenden, welche zu Gunſten der Heiratskontrakte geſchehen, auch die, zwiſchen Brüdern, Schweſtern, Oheimen, Tanten, Vettern, und Nichten. (Auszug.)	ebendaſelbſt	=	=	19ter
Für die Schankungen der Nutznießung geſagter fiktiven Immobilien ſoll die Hälfte der				

durch

	Geſetze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel
durch gegenwärtigen Artikel beſtimmten Gebühren bezahlt werden. Die Entrichtung der Gebühr geſchieht auf den ganzen Wert der Güter. (Auszug) . .	ebendaſelbſt	.	.	17ter
Art. 6. Die Abtretungen und Uibertragungen von Aktien, Coupons und Staatspapieren, ſie ſeyen nun auf den Staat oder auf Kompagnien und Geſellſchaften von Aktionnärs zahlbar, mit Vorbehalt, daß dafür etwas gegengeleiſtet werden ſoll; (es ſind nämlich dieſes andere Scheine, als Inſkriptionen ins große Buch und einfache Billets auf Ordre.) (Auszug.).	5. Dez. 1790 19. näml. Monats.	.	.	1ter
Art. 7. Die Vollmachten zur Einkaſſirung der Zahlung der Bordereaus, Coupons und anderer Staatsſchuldſcheine, die auf den Vorzeiger ausgeſtellt werden (die aber keine Inſkriptionen ins große Buch ſind:) mit Vorbehalt der Rückgabe der Gebühr, in ſo weit ſie jene der einfachen Vollmachten überſteigt, wenn ſich nämlich der Bevollmächtigte durch Rechnung über den Wert der gedachten Schuldſcheine vor einem Notär durch einen Akt wird gerechtfertigt haben. . .	ebendaſelbſt	.	.	10u.11

Fünfter Abſchnitt.

Akte, die der Gebühr eines Franken auf 100 Franken unterworfen ſind.

Art. 1. Die Akte und Verbalprozeſſe, welche Verkäufe, Abtretungen und gerichtliche Zuſchlagungen der Mobilargüter, Holzſchläge, ſowohl des gefällten als ungefällten Holzes, enthalten; über-

	Geſeze	Klaſſen	Abſchn.	Artike
haupt ſolche Gegenſtände, wovon im erſten Abſchnitte keine Meldung geſchahe, ſo wie auch alle anderen Mobilargegenſtände; dieſe Verkäufe mögen nun auf den Meiſtbietenden, von Gerichtswegen, oder anders geſchehen ſeyn, nach Maßgabe desjenigen, was den Wert davon ausmacht. (Dem Geſetze beigefügter Tarif.)	5. Dez. 1790 19. näml. Monats.	1te	4ter	2ter
Art. 2. Die Abtretungen oder Uibertragungen von immerwärenden oder lebenslänglichen Renten in gerader Linie (auſſer jenen des Ehekontraktes.) (Auszug.)	ebendaſelbſt und 14. Thermid. Jahr 4.	1te =	4ter =	4ter 6ter
Art. 3. Die Verbindlichkeiten, die aus Vertrag, oder aus gerichtlichen Verfügungen entſtehen, die Pfandverträge auf 12 Jahre einſchließlich, nach dem Verhältniſſe des Betrages der Schuldfoderungen. (Dem Geſetze beigefügter Tarif.) .	5. Dez. 1790 19. näml. Monats	1te	4ter	6ter
Art. 4. Die Verträge und Urteile, die eine Einſetzung in verpfändete Güter enthalten *); eben ſo die Wiedereinſetzungen in unbewegliche Güter in Fällen, wo die darauf haftende Rente nicht abgetragen, oder die übernommenen Bedingniſſe nicht erfüllt wurden, oder kraft des Vorbehaltes des Eigentumsrechts bei Verkäufen; allein in Fällen, wo vorherige Kontrakte von Grundaus nichtig erklärt worden wären, als da iſt, wenn der Kontrakt nicht erfüllt worden, nämlich entweder, daß der				

*) Im Originale heißt es: délaissement, déguerpiſsement. Das erſtere zeigt eine Einſetzung des Gläubigers in die ihm verpfändeten Güter an, die an einen dritten veräuſſert waren; das andere bedeutet eine Abtretung des Pfandgutes an den Gläubiger mit den darauf haftenden Laſten. Anm. d. H.

	Geſetze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel.
neue Eigentümer den wirklichen Beſitz nicht antrat, oder daß ein Teil oder das Ganze des Preiſes nicht entrichtet worden wäre, ſollen die Gebühren nur auf den Fuß, wie im vierten Abſchnitte, für Akte der dritten Klaſſe bezahlt werden. . .	ebendaſelbſt.	1te	4ter	7ter
Art. 5. Die Uibertragungen der Einſchreibungen ins große Buch der Staats⸗Schuld, auf die in der Einſchreibung ausgedrückte Summe.				
Die Gebühr ſoll für die Uibertragungen lebenslänglicher Einſchreibungen nur in einem halben Prozente beſtehen. (Auszug.) . . .	9. Vend. J. 6.	⸗	⸗	27ter
Art. 6. Die Schankungen und andere Akte, ohne Gegenleiſtung in grader Linie, reelle Immobilien betreffend, zwiſchen Lebenden (auſſer dem Heiratskontrakte) (Auszug.) . . .	ebendaſelbſt	⸗	⸗	16ter
Die veränderte Beſitznahme des Eigentumes durch Sterbfälle zwiſchen Mann und Weib, von reellen Immobilien. (Auszug.) . . .	ebendaſelbſt	⸗	⸗	16ter
Die Uibertragungen fiktiver Immobilien und Mobilargegenſtände, unter dem Titel unter Lebenden, welche durch Heiratskontrakte und zu deren Begünſtigung geſchehen, und zwar zwiſchen allen Klaſſen von Perſonen, ausgenommen zwiſchen Schweſtern, Brüdern, Oheimen, Tanten, Vettern und Nichten. (Auszug.) . . .	ebendaſelbſt	⸗	⸗	19ter
Für die Schankungen und Eigentums⸗Veränderungen der Nutznießung der obigen Gegenſtände durch Abſterben, ſoll nur die Hälfte der durch gegenwärtigen Artikel regulirten Gebühren bezahlt werden.				

Text	Geſetze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel.
Die Entrichtung der Gebühr ſoll auf den ganzen Wert der Güter geſchehen. (Auszug.) . .	ebendaſelbſt.	=	=	17ter
Art. 7. Die Handelsgeſellſchaften, die Käufe und Handelsverträge, nämlich ſolche, welche nicht im erſten Abſchnitte benannt ſind, und wobei beſtimmte Summen und beſtimmt angegebene der Schätzung fähige Mobilien vorkommen. (Auszug)	ebendaſelbſt.	=	=	35ter
Sechſter Abſchnitt.				
Akte, die der Gebühr von einem Franken, 50 Centims (oder 30 Sols) auf 100 Franken unterworfen ſind.				
Art. 1. Die Akte, es ſey nun unter Lebenden oder wegen Sterbfällen, welche Schankungen oder Vermächtniſſe beſtimmter Summen und benannter der Schätzung fähiger Mobilarwerthe enthalten, mit Vorbehalt des Abzugs der in den Vermächtniſſen und Verfügungen enthaltenen Summen und Gegenſtände, worauf in der geſezlichen Zeit und durch einen förmlichen Akt Verzicht gethan worden iſt. (Dem Geſetze angehängter Tarif) .	5 Dec. 1790. 19 dieſes M.	1te	5ter	1ter
Art. 2. Die Erklärungen, welche diejenigen über Summen oder andere Mobilargegenſtände zu machen haben, die durch Vermächtniſſe oder Schankungs-Urkunden unter gewiſſen Bedingniſſen zum Beſitze von Dingen gelangen, und durch Abſterben der Schenker, oder durch die wirkliche Eintreffung der in den Schankungs-Urkunden bemerkten Bedingniſſe, wirkliche Eigentümer geworden, und wovon die Einregiſtrirungs-Gebühr				

	Geſetze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel.
nur nach dem Fuße einfacher Akte, gemäß dem 3 Art. des Dekretes, (Art. 2. der Verordnung die dem gegenwärtigen Tarif vorhergeht.) iſt entrichtet worden.				
Hievon ſind ausgenommen: die wechſelſeitigen Schankungen, die Schankungen und Preiſe der Uiberlebung zwiſchen Mann und Weib, und die Verfügungen in gerader Linie, wovon die Gebühren durch die vorhergehenden Abſchnitte regulirt ſind.	ebendaſelbſt.	1te	5ter	2ter
Art. 3. Die Pacht- und Miethungen, die über ein Jahr, bis auf 12 Jahre einſchließlich dauern, und die Unterpachtungen, die Eintretungen in die Rechte eines andern, die Abtretungen und Wieder-Abtretungen geſagter Pachtungen nach Maßgabe des Preiſes der Miethe von einem Jahre. (Tarif dem Geſetze angehängt.)	ebendaſelbſt.	1te	5ter	4ter
Art. 4. Die Weidpachtungen, die über 12 Jahre hinausgehen, bis zu 30 einſchließlich. .	ebendaſelbſt.	1te	5ter	5ter
Art. 5. Die Schankungen und andere Akte von reellen Immobilien unter Lebenden, unter Mann und Weib, welche ohne Gegenleiſtung geſchehen. (Auszug)	9 Vend. J. 6.	"	"	16ter
Die Schankungen und andere Akte zwiſchen Lebenden, von fiktiven Immobilien ohne Verbindlichkeit einer Gegenleiſtung (außer dem Heirathskontrakte) zwiſchen Brüdern und Schweſtern, Oheimen, Tanten, Vettern und Nichten. (Auszug)	ebendaſelbſt.	"	"	17ter
Die durch Sterbfälle veränderten Beſitznehmungen von fiktiven Immobilien zwiſchen Brü-				

	Geſeze	Klaſſen.	Abſch.n.	Artikel.
hern, Schweſtern, Oheimen, Tanten, Vettern und Nichten. (Auszug)	ebendaſelbſt.	=		
Die Schankungen von Geld und beweglichen Gütern zwiſchen jederlei Perſonen (außer dem Heiratsvertrage) wenn ſie nicht in gerader Linie und nicht zwiſchen Ehegatten geſchehen. . .	ebendaſelbſt.	=	.	18ter
Die Uibertragungen reeller Immobilien, unter dem Titel zwiſchen Lebenden, welche zu Gunſten und durch Kontrakte einer Heirath, zwiſchen Brüdern, Schweſtern, Oheimen, Tanten, Vettern, und Nichten geſchehen. (Auszug) .	ebendaſelbſt.	=	=	19ter
Für die Schankungen und den durch Sterbfälle veränderten Beſiz von Nuznießungen wird nur die Hälfte von den durch gegenwärtigen Artikel regulirten Gebühren bezalt.				
Die Entrichtung der Gebühr geſchieht auf den ganzen Werth der Güter. (Auszug) .	ebendaſelbſt.	=	.	17ter
Siebenter Abſchnitt. Akte, die der Gebühr von 2 Franken auf 100 Franken unterworfen ſind.				
Art. 1. Die Renten-Urkunden, Abtretungen oder Uibertragungen immerwährender oder Leib-Renten. (Auszug)	14 Therm. J. 4.	=	=	6ter
Art. 2. Die Verkäufe (Licitations *) und Erbſchafts-Ausgleichungen durch Teilung (retours				

*) Licitation iſt der Verkauf eines Gegenſtandes, der mehrere Beſitzer hat, aber nicht vertheilt iſt. Anmerk. des H.

	Geſetze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel.
de partage *) reeller Immobilien zwiſchen ſolchen, die unter dem nämlichen Titel Miteigentümer **) ſind.				
Die Verkäufe oder Eigentums-Begebungen reeller Immobilien in gerader Linie, die nicht durch Heirats-Verträge geſchehen, und die Austauſchungen von Gütern der nämlichen Art, unter was für Perſonen es immer ſeyn möge, nach Maßgabe des Werthes eines von den Teilen, wenn nichts herausgegeben worden iſt. . .	14 Therm. J. 4.	=	=	4ter
Art. 3. Die Schankungen von fiktiven Immobilien zwiſchen Lebenden, wobei keine Gegenleiſtung eintritt (außer dem Ehekontrakte), zwiſchen jederlei Perſonen, die nicht Brüder, Schweſtern, Oheime, Tanten, Nichten und Vettern und in gerader Linie ſind. . . .	9 Vendem. Jahr 6.	=	=	4 u. 17
Die Übertragungen reeller Immobilien, unter dem Titel zwiſchen Lebenden, die durch Heirats-Verträge und zu deren Gunſten zwiſchen Perſonen geſchehen, die nicht Brüder, Schweſtern, Oheime, Vettern und Nichten ſind. (Auszug) .	ebendaſelbſt.	=	=	16 u. 19
Für die Schankungen von Nutznießungen				

*) Retour de partage heißt dasjenige, was man ſich anheiſchig macht, der in Teilung tretenden Perſon, deren Anteil geringer ausgefallen iſt, zu erſtatten. — Soulte iſt der allgemeine Ausdruck, die Ausgleichung mag in der Teilung ſelbſt oder auf eine andere Art geſchehen.

**) Miteigentümer unter dem nämlichen Titel heißen diejenigen, welche gemeinſchaftlich geerbt oder erworben haben, kurz diejenigen, welche den nämlichen Gegenſtand durch einen und den nämlichen rechtlichen Grund eigentümlich an ſich gebracht haben.

Anmerkungen d. H.

	Geſetze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel.
ſoll die Hälfte der durch gegenwärtigen Artikel regulirten Gebühren bezalt werden.				
Die Liquidazion der Gebühr geſchieht auf den ganzen Werth der Güter. (Auszug) . .	ebendaſelbſt.	„	„	17ter

Achter Abſchnitt.

Akte, die der Gebühr von 2 Franken, 50 Centims auf 100 Franken unterworfen ſind.

	Geſetze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel.
Art. 1. Die Beſitzänderungen fiktiver Immobilien durch Sterbfälle zwiſchen Perſonen, die weder Brüder, Schweſtern, Oheime, Tanten, Vettern und Nichten, noch in gerader Linie ſind. (Auszug)	9 Vendem. Jahr 6.	„	„	17ter
Für die Schankungen von Nuznießungen ſoll die Hälfte der durch gegenwärtigen Artikel regulirten Gebühren bezalt werden.				
Die Liquidazion der Gebühr geſchieht auf den ganzen Werth der Güter. (Auszug) . .	ebendaſelbſt.	„	„	17ter

Neunter Abſchnitt.

Akte, die der Gebühr von 3 Franken auf 100 Franken unterworfen ſind.

	Geſetze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel.
Art. 1. Die Schankungen und anderen Akte zwiſchen Lebenden, ohne Gegenleiſtung (außer einem Heiratskontrakte) und die durch Sterbfälle erfolgten Beſitzänderungen von reellen Immobilien zwiſchen Brüdern, Schweſtern, Oheimen, Tanten, Nichten und Vettern. (Auszug) . . .	ebendaſelbſt.	„	„	16ter
Für die Schankungen und veränderten Nuznießungen durch Sterbfälle, wird die Hälfte der durch				

gegenwärtigen Artikel regulirten Gebühren bezalt.

Die Liquidazion der Gebühr geſchieht auf den ganzen Werth. (Auszug) . . . .

Geſetze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel.
ebendaſelbſt	"	"	17ter

Art. 2. Die Pacht- und Miethungen über 12 Jahre bis auf 30 einſchließlich.

Die nämlichen Gebühren müſſen für die Unterpachtungen, Subrogazionen, *) Abtretungen und Wiederabtretungen geſagter Pachtungen bezalt werden, wenn ſie noch länger als 12 Jahre dauern ſollen.

In Anſehung der Reversbriefe, welche auf Pachtungen oder andere Akte und Verträge gegeben werden, ſollen die Gebühren nach Verhältniß der ſich daraus ergebenden Wirkungen bezalt werden, nämlich:

Auf den Fuß des 4ten Abſchnittes der einfachen Akte, wenn es blos um Einſchränkung oder Modifizirung der Verträge zu thun iſt, die durch vorherige bereits einregiſtrirte Akte ſtipulirt ſind.

Und auf den Fuß des dreifachen der durch gegenwärtigen Tarif beſtimmten Gebühren, von allen Summen und Gegenſtänden, die der Reversbrief zu den durch förmliche Akte vorher geſchloſſenen Verträgen hinzufügt.

Für alle Akte von der erſtern Klaſſe, deren Summen und Erträge ſich nicht über 50 Franken belau-

*) Subrogation heißt der Akt, durch welchen man einen andern an ſeine Stelle ſezt, oder ihm die Rechte, die man auf etwas hat, abtritt.

Anmerk. d. H.

fen, ſoll nur die Hälfte der für 100 Franken in jeder Abteilung beſtimmten Gebühr bezahlt werden. (Dem Geſetze angehängter Tarif.) . .

Zehnter Abſchnitt.

Akte, die der Gebühr von 4 Franken auf 100 Franken unterworfen ſind.

Art. 1. Die Verkäufe, Zuſchlagungen, Abtretungen, die Lizitationen, die eine Zuſteigerung an andere, die nicht Miteigentümer der reellen Immobilien ſind, enthalten, die Erklärungen der wahren Eigentümer (déclaration de command d'ami *) oder andere von der nämlichen Art, die nach 24 Stunden von dem Tage der Erwerbung an geſchehen ſind; die pfandweiſe überlaſſenen Nutznießungen (engagemens **), die Pfandkontrakte ***), die über 12 Jahre hinausgehen,

Geſetze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel.
5 Dec. 1790 19 näml. Monats.	1te	7ter	2ter

*) Déclaration de command d'ami iſt der Akt, wodurch man erklärt, daß dieſer oder jener der Eigentümer des Ganzen oder eines Teiles des gekauften Guts ſeyn ſoll. Derjenige nämlich, der für einen andern ſteigert, muß, wenn ihm die Güter zugeſchlagen werden, noch in dem nämlichen Tage, bei dem Gerichtsſchreiber den wahren Eigentümer angeben, ſonſt wird er ſelbſt als ſolcher angeſehen. Nichtsdeſtoweniger kann er dieſe Erklärung noch nachher machen; alsdann aber iſt ſie der proportionellen Gebühr unterworfen.

**) Engagement iſt die Uiberlaſſung, welche der Schuldner von der Nutznießung ſeines Gutes an ſeinen Gläubiger macht, ſo lange bis die Schuld bezahlt iſt.

***) Contrat pignoratif heißt der Akt, wodurch der Schuldner ſein Gut an ſeinen Gläubiger abtritt, mit dem Beding, es bei der Bezahlung der Schuld zurück zu nehmen, ſo zwar, daß dieſer die Früchte davon zieht, und den Betrag derſelben gegen die Schuld verrechnen muß. Anmerkungen. d. H.

	Geſeze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel.
die Rentpachtungen, und jene über 30 Jahre oder auf Lebzeit für mehr als einen Kopf. (Auszug.)	5. Dez. 1790 19. näml. M.	1te	6ter	1ter
	14. Thermid. J. 6.	"	"	3. u. 5.
Die Pachtungen auf Lebzeit, auf einen oder auf mehrere Köpfe, ſind zu 4 Franken für 100 Franken, zum zehnten Denier aufs Kapital feſtgeſezt. (Zuſaz zum Tarife.) . . .	29 Sept. 1791 9. folg. Okt.	"	"	3ter
Wenn der Verkäufer oder Schenkgeber ſich die Nutznießung vorbehält, ſo ſoll die Gebühr auf den ganzen Wert des unbeweglichen Guts bezahlt werden; jedoch ſoll für die Vereinigung der Nutznieſſung mit dem Eigentume gar keine neue Gebühr verſchuldet ſeyn. (Auszug.)	5. Dez. 1790 19. des näml. Monats.	1te	6ter	2ter
Wenn ein Verkauf Mobilar- und Immobilargüter enthält, ſo ſoll die Gebühr von 4 Prozent auf den ganzen Preis genommen werden, es ſey dann, daß der Akt nur eine beſondere Schäzung der Mobilien Stück für Stück enthalte. In dieſem leztern Falle ſoll die Gebühr der durch den vierten Abſchnitt der erſten Klaſſe des Tarifs für die Mobilarverkäufe und Steigerungen feſtgeſezten Taxe entrichtet werden. (Der 4te Abſchnitt des Tarifs iſt der 5te der gegenwärtigen Verordnung.) (Auszug.)	14. Thermid. J. 4.	"	"	3ter
Art. 2. Die Schankungen unter Lebenden, ohne Gegenleiſtung (außer den Heiratsverträgen) die von reellen Immobilien zwiſchen Perſonen geſchehen, die keine Schweſtern, Brüder, Oheime Tanten, Nichten und Vettern, und nicht in gerader Linie ſind. (Auszug.) . . .	9. Vend. J. 6.	"	"	16ter

	Geſetze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel.
Von den Schankungen der Nutznießung wird nur die Hälfte der durch gegenwärtigen Artikel regulirten Gebühren bezahlt.				
Die Liquidation der Gebühr geſchieht auf den ganzen Wert. (Auszug.)	ebendaſelbſt.	„	„	17ter

Eilfter Abſchnitt.

Akte, die der Gebühr von 5 Franken auf 100 Franken unterworfen ſind.

	Geſetze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel.
Art. 1. Die durch Sterbfälle erfolgten Beſitzungen reeller Immobilien zwiſchen jederlei Perſonen, die nicht Brüder, Schweſtern, Oheime, Tanten, Vettern und Nichten, noch in gerader Linie ſind. (Auszug.) . . .	9. Vend. J. 6.	„	„	16ter
Für den durch Sterbfälle veränderten Beſitz von Nutznießungen wird nur die Hälfte der durch gegenwärtigen Artikel regulirten Gebühren bezalt.				
Die Liquidation der Gebühr geſchieht auf den ganzen Wert. (Auszug.)	ebendaſelbſt.	„	„	17ter
Art. 2. Die Endoſſirungen der Wechſelbriefe aufs Ausland, die mehr als einmal auf einem und dem nämlichen Handelsplatze in Frankreich negoziirt werden. Der zweite Akzeptant (Cessionaire) bezahlt 5 Prozent von dem Werte des Wechſelhandels, der dritte 10 Prozent, der vierte 15 Prozent, und ſo nacheinander in der nämlichen Progreſſion. (Auszug.)	28 Vend. J. 6.	„	„	11u.12

Zweite Klaſſe.

Akte, wovon die Gebühr nach Maßgabe der Einkünfte der Kontrahenten regulirt iſt.

Art. 1. Die Teſtamente und Akte der lezten Willensmeinung, ſobald ſie die Einſetzung des Erben, Univerſallegate von Mo= oder Immobilargütern ohne weitere Uibertragung an drittere und deren Einwilligung enthalten, auf den Fuß einer einzelnen Gebühr für jeden Teſtamentmacher, wie ſtark auch immer die Anzal der Erben oder Legatarien ſeyn möge.

Im Falle, wo der Teſtator mehrere Teſtamente oder Kodizille gemacht hätte, ſollen die Gebühren der zweiten Klaſſe nur von einem dieſer Akte bezahlt, und dieſelben für die anderen auf den Fuß des vierten Abſchnittes der Akte von der dritten Klaſſe regulirt werden.

Diejenigen werden für Univerſallegate gehalten, welche ſich auf die Geſammtheit der Güter des Teſtators, Mo= und Immobilien, oder auf eine Gattung eigener, ſelbſterworbener, oder durch Nungenſchaft zugefallener Güter ausdehnen.

Als beſondere, und die der Gebühr der Akte von der erſten Klaſſe auf die Schätzungserklärung unterworfen ſind, werden ſolche Legate angeſehen, welche Mobilargegenſtände enthalten, die in ihrer eigenen Natur und Lage genau bezeichnet ſind, wenn auch die Menge und der eigentliche einzelne Beſtand davon nicht beſtimmt wäre, z. B. die Legate von der Geſammtheit der Bücher, Leinwand, Kleider, Waffen, Handwerkszeuge des Teſtators, der Möbel, welche ein Zimmer oder ein Haus garniren, und andere ähnliche.

Art. 2. Die Schankungen beſtimmter Gegenſtände die von künftigen Ereigniſſen ihre Wirklichkeit erhalten (donations eventuelles), die Vorladungen zur Erbfolge oder Erbſchaftsantretung (rappel à succession), die Verſprechungen die Erbſchaft zu behalten, die Verträge wodurch man ſich anheiſchig macht, jemanden die Güter, die man hat wenn man ſtirbt, zu überlaſſen (institutions contractuelles), und andere in den Akten zwiſchen Lebenden enthaltenen Verfügungen über künftige Güter.

Art. 3. Die Subſtitutionen (wenn jemand als Erbe eingeſezt wird, im Falle der vorhergehende Erbe ſtirbt) und die Enterbungen, ſo lange ſie beſtehen, ſie ſeyen nun durch einen Akt zwiſchen Lebenden oder wegen Abſterben geſchehen.

Für jene, die durch eine Perſon in dem nämlichen Akte geſchehen, ſoll nur eine Gebühr bezahlt werden; und wenn die Subſtitution bezeichnete Güter betrift, die der Schätzung fähig ſind, und welche zu einer mindern Gebühr auf den Fuß des Wertes, ſo wie er durch den vierten Abſchnitt der erſten Klaſſe beſtimmt iſt, Anlaß geben, ſo ſoll ſie in ſolchem Falle auf dieſen Fuß genommen werden.

Art. 4. Alle in obigen Verfügungen der zweiten Klaſſe enthaltenen Akte ſollen nur der halben Gebühr unterworfen ſeyn, ſo oft ſie in gerader Linie geſchehen.

Art. 5. Die Heiratskontrakte, wovon die Gebühren nicht auf den Betrag der Ausſteuerurkunde, in Gemäsheit des zweiten Abſchnittes von den Akten erſter Klaſſe, regulirt ſind, wo nämlich die Wahl, wie man dieſe Gebühren erheben wolle, vorbehalten iſt. *)

Art. 6. Die wechſelſeitigen Schankungen zwiſchen Mann und Weib.

In allen obbenannten Fällen ſoll eine Erklärung von dem Betrage der **Einkünfte** der kontrahirenden Teile, oder der Perſonen geſchehen, deren Einkünfte zur Beſtimmung der Gebühren dienen ſollen, um die Einnahme nach gegenwärtigem Tarife feſtzuſetzen. In Ermanglung dieſer Erklärung ſoll vorläufig eine Summe von hundert Liver genommen werden; jedoch haben die Partien alsdann die Befugniß, die Einkünfte während eines Jahres, von dem Tage der Einregiſtrirung angerechnet, zu berichtigen. Die Gebühren ſollen dann nach

---

*) Die Gebühr dieſer Kontrakte kann nie geringer als 1 Liv. 5 Sols ſeyn, allein man hat die Wahl ſie zu erheben, entweder nach Masgab des beigebrachten, im Kontrakte angegebenen Vermögens der Verlobten, und der Vorteile die ihnen im Kontrakte gewährt ſind, oder auch nach Masgab der Einkünfte, die den Verlobten angewieſen ſind. Anmerk. d. H.

dieſer Berichtigung vermindert, und der Uiberſchuß wieder gegeben werden; ohne daß man von der Bezahlung des Zuſchuſſes befreiet werden könne, der von dem Vorgeſetzten der Regie gefodert würde, im Falle die Einkünfte eine Gebühr erheiſchten, welche über die hier oben feſtgeſezte vorläufige Entrichtung hinausgienge.

Die Heiratskontrakte, deren Gebühr auf die Einkünfte der kontrahirenden Teile angeſchlagen wird, ſollen überdies der Zahlung der Gebühren auf ſolche Kontraktsverfügungen unterworfen ſeyn, die zu Gunſten der Eheleute durch Verwandte oder Fremde gemacht worden ſind.

Wenn die Verlobten nicht mit perſönlichen Auflagen belegt ſind, ſo ſoll der Anſäz der Gebühr nach Maßgab der mutmaßlichen Einkünfte der Väter geſchehen, und zwar blos für die Hälfte, wenn die Verlobten die alleinigen Erben ſind; und im Falle, wo ſie Schweſtern und Brüder hätten, für einen Teil dieſer Hälfte welcher verhältnißmäßig iſt mit der Anzahl der, zur Zeit des geſchloſſenen Heiratskontraktes, lebenden Kinder.

Die nämliche Regel hat für die anderen Akte ſtatt, welche der Gebühr der zweiten Klaſſe unterworfen ſind, wenn ſie durch Kinder von Familien geſchehen, die keine Einkünfte genießen.

Die Akte dieſer zweiten Klaſſe, welche von Perſonen errichtet werden, die der perſönlichen Steuer nicht unterworfen ſind, aus Urſache ihres geringen Vermögens, ſollen blos der Gebühr eines Livers und 50 Centims (30 Sols) unterworfen ſeyn.

Endlich, zahlen die Ausländer die nämlichen Gebühren. (Auszug aus der zweiten Klaſſe des Tarifs, welcher dem Geſetze vom 5ten Dez. 1790 = 19ten des nämlichen Monats beigefügt iſt, und aus dem Artikel 11 des Geſetzes vom 14ten Thermidor 4ten Jahres.)

Dritte Klaſſe.

Erſter Abſchnitt.

Akte, die der feſtgeſezten Gebühr von 25 Centims (oder fünf Sols) unterworfen ſind.	Geſetze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel
Art. 1. Die vor öffentlichen Beamten ausgefertigten Landfrachtbriefe nach Verhältniß für jede Perſon, an die eine Uiberſendung der Fracht addreſſirt iſt. (Dem Geſetze beigefügter Tarif.)	5. Dez. 1790 19. näml. Monats.	3te	1ter	1ter
Art. 2. Die Engagements der Matroſen, Seeleute und Schiffsbeſatzungen, und die Quittungen von ihrer Löhnung, die ſie bei der Rückkehre von ihren Reiſen den Schiffsvorſtehern geben, auf den Fuß einer Gebühr für jede Engagirung oder Quittung, und ohne Rückſicht auf die in dieſen Akten deſignirten Summen. . .	ebendaſelbſt.	3te	1ter	1ter
Art. 3. Jede gerichtliche Ausfertigung, oder Bekanntmachung welche die Eintreibung mittel- oder unmittelbarer Steuern auch der Lokalſteuern und aller Uibertretungen gegen die allgemeinen Polizei- oder Auflagsverordnungen zum Gegenſtande haben, es ſey in der Klage oder in der Verteidigung, nach den Regeln, welche hier unten im dritten Abſchnitte, in Anſehung der Einregiſtrirnngsgebühren von den gerichtlichen Ausfertigungen angeführt werden. (Auszug.)	ebendaſelbſt.	3te	1ter	3ter

Zweiter Abſchnitt.

Akte, die der feſtgeſezten Gebühr von 50 Centims (oder 10 Sols) unterworfen ſind.

Art. 1.

	Geſetze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel
Art. 1. Die Verbalprozeſſe über Verbrechen und Uibertretungen wider die allgemeinen Polizei- oder Auflagsverordnungen, welche in den vier nach ihrem Datum folgenden Tagen, und ehe ein Gerichtsbote die gerichtliche Bekanntmachung davon machen kann, unter Strafe der Nullität einregiſtrirt werden ſollen. Wenn die gerichtliche Bekanntmachung durch den Verbalprozeß und im nämlichen Zuſammenhange geſchehen iſt, ſo ſoll nur die, durch gegenwärtigen Abſchnitt regulirte Gebühr, ſowohl für den Verbalprozeß als für die Bekanntmachung an einen einzigen Verbrecher entrichtet werden, und wenn es mehrere Verbrecher ſind, ſo ſollen die Gebühren der an den zweiten und an die folgenden geſchehenen Bekanntmachungen noch, nebſt jenen des Verbalprozeſſes bezahlt werden, ſo wie ſie durch obigen Abſchnitt regulirt ſind. . . .	ebendaſelbſt.	3te	2ter	1ter
Nota. Das Geſetz vom 14ten Thermidor 3. J. enthebt die Verbalprozeſſe der Uibertretungen gegen Zollgebühren, von der Formalität der Einregiſtrirung. Ein anderes Geſetz vom 23ten Thermidor, 4. J. enthebt die Verbalprozeſſe über Feld- und Waldfrevel von der Einregiſtrirung.				
Art. 2. Die Frachtbriefe auf Seeſchiffsladungen, oder die darüber ausgeſtellten Empfang- und Lieferungsſcheine dieſer Ladungen, nach Maßgabe einer Gebühr für jede Perſon, an welche die Sendungen addreſſirt ſind. . . .	ebendaſelbſt.	3te	2ter	2ter

	Geſetze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel.
Art. 3. Die Auszüge oder gleichförmigen Abſchriften von Akten und Kontrakten, die durch öffentliche Beamten ausgefertigt werden, und zwar nach dem Verhältniße einer Gebühr für jedes Stück.	ebendaſelbſt.	3te	2ter	3ter
Art. 4. Die Ausfertigungen der Urteile welche in Steuerſachen, Verbrechen und Uibertretungen, gefällt werden.	ebendaſelbſt	3te	2ter	4ter
Die Vorbereitungs- und Endurteile in Kriminalſachen, die auf Betreiben der, auf die Vollziehung der Geſetze wachenden Beamten (Ministère public) ohne klagende Civilpartie, gefällt, und die Ausfertigungen, welche davon gemacht worden.				
Dritter Abſchnitt.				
Akte, die der beſtimmten Gebühr von 75 Centims (oder 15 Sols) unterworfen ſind.				
Art. 1. Die Atteſtate über den Wohnort. .	25. Brüm. J. 3.	"	"	"
Art. 2. Die gerichtlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gerichtsboten und anderer ſo das Recht haben, förmlich gerichtliche Anzeigen zu machen, ſowohl in Civil- als Kriminalſachen, ausgenommen die in obigem erſten Abſchnitte genannten gerichtlichen Akte, und jene die eine Appellations-Erklärung enthalten, wovon die Gebühren durch folgende Abſchnitte regulirt werden ſollen. (Dem Geſetze angehängter Tarif.) (Auszug.)	5. Dez. 1790 19. näml. Monats.	3te	3ter	1ter
Jede vor dem Friedensrichter oder Friedensbüreau geſchehene Vorladung, auch jene, die durch				

Gerichts⸗Boten oder Schreiber gemacht werden. (Auszug.) . . . .

Die gerichtlichen Ausfertigungen ſollen nur einer einzigen Einregiſtrirung unterworfen ſeyn; die Gebühr aber ſoll für jede Perſon die eine ſolche Ausfertigung begehrt, oder der dieſelbe gerichtlich angezeigt wird, genommen werden, ohne daß überhaupt mehr als 5 Gebühren von einer gerichtlichen Ausfertigung oder von einem Verbalprozeſſe, die an dem nämlichen Tage und für dieſelbe Sache ausgeſtellt werden, erhoben werden dürfen.

Die Mitbeſitzer und Miterben, die Verwandten, welche ſich verſammeln, um ihr Gutachten zu geben, die in Geſellſchaft zuſammengetretenen Perſonen, denen etwas zur Verwahrung anvertraut wird (sequestre), die für einander haftenden Schuldner oder Gläubiger; die Sachkundigen und Zeugen werden nur für eine Perſon gerechnet, ſie mögen nun als Kläger oder als Beklagte auftreten.

Die gerichtlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen, welche auf Geſuch der Beamten der vollziehenden Gewalt (Ministère public) geſchehen, ohne daß eine Civilpartie mit eintritt, es ſey nun durch Gerichtsboten oder durch Gendarmen und andere Handhaber der öffentlichen Gewalt, die zur gerichtlichen Verfolgung der Verbrechen und Vergehungen angewandt werden, ſollen unentgeldlich einregiſtrirt werden. (Dem Geſetze angehängter Tarif.) (Auszug.) . . . .

Geſetze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel.
9. Vend. J. 6.	⸗	⸗	36ter
5. Dez. 1790 19. näml. Monats	3te	3te	1ter

	Geſetze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel.
Art. 3. Die Verkäufe der Schiffe, die dem Feinde abgenommen werden, der Preis ſey wie er immer wolle.	27 Vendem. Jahr 2.	=	=	18ter

Vierter Abſchnitt.

Akte, die der unveränderlichen Gebühr eines Franken unterworfen ſind.

Art. 1. Die Akte und Kontrakte, die blos Vorbereitungs-Anordnungen und nur Formalitäten enthalten, z. B. die Vollmachten; die wechſelſeitigen Einwilligungen zur Ernennung und die Ernennungen ſelbſt der Sachkundigen oder Schiedsrichter; die einfachen Freiſprechungen; die Verbalprozeſſe, welche nicht in der 2ten Klaſſe bezeichnet ſind; die Erklärungen und Einwilligungen ohne Vorbehalt, die Akte der Offenkündigkeit; die Lebensbeſcheinigungen; die Beſtätigungen, Zeugniſſe, Atteſtate, Oppoſizionen, Proteſtazionen, Ratifikazionen förmlicher Akte; die Austretungen und Aufkündigungen auf Gemeinſchaft; die Erbfolgen oder Legate auf den Fuß einer Gebühr für jede Erbfolge und jedes Legat; die Familien- oder Einwohner-Verſammlungen; *) die Bevollmächtigungen; die Auslieferung der Legate; die Akte der Achtung oder achtungsvollen Aufforde-

*) Aſſemblés de famille ou d'habitans, wenn nämlich Familien oder Gemeinden über ihre eigenthümlichen Angelegenheiten Uibereinkünfte treffen, und darüber eine Urkunde (Akt) aufſetzen. Anmerk. d. H.

rungen *), wer auch immer der Beamte ſeyn möge, welcher die Bekanntmachung davon giebt, mit Ausnahme jener, die durch die Gerichtsbothen inſinuirt werden; die Abſtehung von der Klage oder von der Appellazion vor dem Urteile; die Aufhebung der Käufe und jeder Art von Uibereinkunft, ehe und bevor ihre Vollziehung angefangen iſt, ſogar jene der Kontrakte über Immobilien-Verkäufe, ehe der Ankäufer in den Genuß getreten iſt, oder den Preis davon bezalt hat; und die Erklärungen der wahren Eigentümer, für welche ein anderer etwas geſteigert hat (déclaration de command-d'ami), die in 24 Stunden nach den Verkäufen und Zuſchlägen, Kraft eines ausdrücklich durch die Kontrakte und Urteile ſtipulirten Vorbehaltes und unter den nämlichen Bedingungen, wie die Ankäufe ſelbſt, folgen. (Dem Geſetze beigefügter Tarif.) (Auszug.) .

Art. 2. Die neuen Rent-Urkunden **); die Akte der Beſitznehmung; die Hinterlegungen von Geld u. d. g. bei den öffentlichen Beamten, und überhaupt alle Akte und Kontrakte, die nur die Vollziehung, die Ergänzung und Vollbringung vorheriger und unmittelbar der Einregiſtrirungs-Formalität unterworfener Kontrakte enthalten, ohne Darzwiſchenkunft irgend einer in der erſten Uibereinkunft nicht beteiligter Perſon; die Gebühren der hieroben genannten Akte können jedoch nicht über jene hi-

Geſeze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel
5. Dez. 1790 19. näml. Monats. und	3te	4ter	1ter
14 Thermid. Jahr 4.	"	"	3ter

*) Actes de respect, ou sommations respectueuses, ſind ſchriftliche Beſcheinigungen, wodurch Kinder ihre Eltern zur Einwilligung in Heuraten erſuchen, und wodurch beſtättigt wird, daß ſie dieſe Anſuchung gemacht haben.

**) Titre nouvel heißt der Akt, durch welchen man anerkennt, daß man eine Rente ſchuldig iſt.

Anmerkungen d. H.

	Geſetze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel.
naus laufen, welche auf die vorherigen Kontrakte, worauf ſie Bezug haben, genommen worden ſind. (Dem Geſetze beigefügter Tarif.) . .	5 Dec. 1790 19 näml Monats.	3te	4ter	2ter
Art. 3. Die auf künftige Vorfälle bedingten Schankungen bezeichneter Gegenſtände, und die wechſelſeitigen Schankungen, welche nur gegenwärtige und benannte Immobilien enthalten. .	ebendaſelbſt.	3te	4ter	3ter
Art. 4. Die Akte, welche die Vereinigung der Nutznießung mit einem Eigenthume bewirken, wovon die Gebühr auf den ganzen Werth des Gegenſtandes entrichtet worden iſt. . . .	ebendaſelbſt.	3te	4ter	4ter
Art. 5. Die wegen Nullität oder andern Urſachen von neuem verfertigten Akte, ohne irgend eine Aenderung, welche den Gegenſtänden der Verträge oder ihrem Werthe einen Zuſatz thut . .	ebendaſelbſt.	3te	4ter	5ter
Art. 6. Die Einregiſtrirung der Formalität über die Schankungen unter Lebenden, wenn ſie nämlich in andern Bureaus, als jenen gefodert wird, wo ſie blos wegen der Erhebung der Gebühr einregiſtrirt ſind	ebendaſelbſt.	3te	4ter	6ter
Art. 7. Die Ausfertigungen der Urteile und anderer gerichtlichen Akte, die in den Schreib- und Gerichtsſtuben der Friedens-Richter und Büreaus, der gewöhnlichen Zucht- und Polizeigerichte, und der Kriminalgerichte blos wegen der Formalität und Einleitung geſchehen, und nur vorbereitend ſind.				
Für die bei den Zivil- und Kommerztribunalen erlaſſenen Urteile und Akte von der nämlichen Art iſt die Entrichtung doppelt. (Auszug) . .	ebendaſelbſt. und 9 Vend. J. 6	3te =	4ter =	7ter 44ter

	Geſetze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel
Art. 8. Die zweiten Ausfertigungen der Urteile, wenn die erſtern die proporzionelle Gebühr entrichtet haben	5. Dez. 1790 19 näml. Monats.	3te	4ter	8ter
Art. 9. Endlich alle Zivil- und gerichtlichen Akte, welche auf eine oder die andere Klaſſe oder Abſchnitt des gegenwärtigen Tarifs nicht geradehin angewandt werden können	5. Dez. 1790 19. näml. Monats.	3te	4ter	9ter
Nota. Man bemerke, daß nach den beiden vorherigen Artikeln die Gebühr doppelt iſt, ſobald die Akte oder Urteile von den Zivil- oder Kommerztribunälen ergangen ſind.				
Fünfter Abſchnitt. **Akte die der unveränderlichen Gebühr von 2 Liver unterworfen ſind.**				
Art. 1. Die Urteile und Akte der Civil- und Kommerztribunäle (von der nämlichen Art, wie jene welche im Art. 7 des vorherigen Abſchnittes bezeichnet ſind.)	9. Vend. J. 6.	"	"	44ſter
Art. 2. Die Ausfertigungen gerichtlicher Akte, enthaltend Ernennungen zu Vormündern (Tuteurs et Curateurs), Kommiſſarien, Direktoren oder Verwalter eingezogener Güter, Auflegung oder Anerkennung der Siegel für jede Vakation *); Schließungen von Inventarien; die Ausfertigung der Urteile, welche einen Akt der Appellation, der Beipflichtung und Genehmigung veranlaſſen; welche verordnen, daß zur Teilung, zum Verkaufe, zur Auseinanderſetzung, zum Inventarium geſchritten werden ſoll; welche eine Anerkennung oder Aufrechthaltung der Hypotek, Ver-				

*) Vacation iſt die Dauer einer Sitzung bei einer gerichtlichen Operation. Anm. d. H.

änderung der Einſprüche in Konfiszirung, Abweiſung der Appellation oder des Einſpruches, Losſprechung von Klagen, das Verlangen eines andern Gerichtshofes (Déclinatoire), gerichtliche Bekanntmachung der Schankungen, gerichtliche Anerkennung von Briefen, Verbalprozeſſen und Berichten enthalten, ohne daß daraus eine wirkliche Teilung oder Eigentumsveränderung entſtände; endlich jene, welche verordnen die Aufhebung der Einſprüche oder Konfiszirungen, Handhabung eines Beſitzes, Verpfändungen, Unterwerfung und Vollziehung des Urteils, die Annehmung der Erbſchaft und Legate, welche keinen beſtimmten Wert haben, auf den Fuß einer Gebühr für jedes Legat oder jede Erbſchaft, und überhaupt alle Akten und Definitifurteile der Friedens-Richter und Büreaus, gewöhnlichen oder Zucht-Polizeigerichte und Kriminalgerichte, welche kontradiktoriſch, oder im Ausbleibungsfalle ergangen, und nicht auf die erſte Klaſſe anwendbar ſind.

Die Einnahme für die bei den Civil- und Kommerztribunälen erlaſſenen Urteile ſoll doppelt ſeyn. (Dem Geſetze beigefügter Tarif.) . . .

Geſetze	Klaſſen	Abſchn.	Artikel
5. Dez. 1790	3te	5ter	einziger.
19. näml. Monats und 9. Vend. J. 6.	"	"	44ter

Sechſter Abſchnitt.

Akte die der Gebühr von 3 Liver unterworfen ſind.

Art. 1. Die Vergleiche in Kriminalſachen wegen Ausſchweifungen, Beſchimpfungen und ſchlimmen Behandlungen, wenn ſie keine Ausbedingung

von

	Geſeze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel
von Schadenerſaz, Intereſſen oder richtig anerkannten Unkoſten enthalten, welche zu beträchtlichern proportionellen Gebühren Anlaß geben. (Dem Geſetze beigefügter Tarif.)	5. Dez. 1790 19. näml. Monats.	3te	6ter	1ter
Art. 2. Die Entſchädigungen, wovon der Gegenſtand nicht geſchäzt iſt.	ebendaſelbſt.	3te	6ter	2ter
Art. 3. Die gerichtlichen Bekanntmachungen und Erklärungen der Appelle bei dem Civiltribunal wegen Sentenzen, die von Friedensrichtern erlaſſen worden ſind.	ebendaſelbſt	3te	6ter	3ter
Siebenter Abſchnitt.				
Akte, die der feſtgeſezten Gebühr von 4 Liver unterworfen ſind.				
Die Urteile und Akte der Civil- und Kommerztribunäle (von der nämlichen Art, wie jene, die im Art. 2 des vorherigen Abſchnittes enthalten ſind).	9 Vend. J. 6.	.	.	44ter
Achter Abſchnitt.				
Akte, die der feſtgeſezten Gebühr von 6 Liver unterworfen ſind.				
Art. 1. Die Uiberlaſſung von Gütern, um daß ſie unter Aufſicht verkauft werden ſollen, *) die Vereinigungs- und Direktionskontrakte der				

*) Abandonnement de biens pour être vendus en direction. Wenn nämlich Schuldner ihren Gläubigern die Güter dergeſtalt überlaſſen, daß ſie ſolche unter der Aufſicht eines drittern verſteigern, ſich dabei aber das Eigenthums-Recht vorbehalten.

Anmerk. d. H.

	Geſetze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel.
Gläubiger, *) die Akte und Urteile, welche zum Gegenſtande haben eine Freiſprechung von der Vormundſchaft, die Erklärung der Zulänglichkeit des Alters **) oder der Einſichtnahme des Inventariums ***), und der Zernichtung der gerichtlichen Handlung wegen Vervorteilung, (rescision) in welcher Zahl auch immer die ſind, auf die ein ſolcher Akt gemeinſchaftlich ausgeſtellt wird. (Dem Geſetze beigefügter Tarif.) . .	5. Dez. 1790 19. näml. Monats.	3te	7ter	1ter
Art. 2. Die Handelsgeſellſchaften und Verträge, deren Gegenſtände der Schätzung nicht fähig ſind; die Akte, welche die Auflöſung dieſer Geſellſchaften feſtſetzen, und die Inventarien von Anſprüchen und Schriften, wenn ſie von dem Inventarium der Mobilien, die zur Erbſchaft oder dem Abweſenden gehören, getrennt ſind, und wenn ſie Eigentumsanſprüche von Immobilien enthalten.	ebendaſelbſt.	8te	7ter	2ter
Art. 3. Die gerichtlichen Bekanntmachungen der Appellationen von Urteilen an Gerichtsſtellen, welche in der lezten Inſtanz ſprechen ſollen. (Zuſatz zum Tarife.)	29 Sept. 1791 9. folg. Okt.	„	„	3ter

*) Le contrat d'union et de direction de creanciers hat ſtatt, wenn die Gläubiger von verſchiedenen Schuldnern zuſammen tretten und ſich verbinden, auf ihre Schuldfoderungen eine gemeinſchaftliche Wachſamkeit zu haben.

**) Benefice d'age. — Wenn ein Minderjähriger dergeſtalt als volljährig erklärt wird, daß er ſeine Güter antretten könne.

***) Benefice d'inventaire — Wenn man ſich erklärt, erſt den Vermögen- und Schuldenſtand einzuſehen, ehe man die Erbſchaft antritt.

Anmerkungen d. H.

	Geſetze	Klaſſen.	Abſchn.	Artikel.
Art. 4. Die Ausfertigungen der Endurteile, die auf eine Appellation ergangen ſind, und deren Gegenſtände weder liquidirt noch geſchätzt werden. (Dem Geſetze angehängter Tarif.) . . .	5 Dez. 1790. 19 dieſes M.	3te	7ter	4ter
Neunter Abſchnitt.				
Akte, die der beſtimmten Gebühr von 12 Liver unterworfen ſind.				
Art. 1. Die Akte und Ausfertigungen der Urteile, welche eine Verſagung des Rechtes, ſein Vermögen zu verwalten (interdiction) oder Abteilung der Güter zwiſchen Mann und Weib enthalten; mit Vorbehalt, daß, wenn die Urteilſprüche und Rechnungsausgleichungen höhere Gebühren veranlaſſen, dieſe erhoben werden ſollen. .	ebendaſelbſt.	3te	8ter	1ter
Art. 2. Der erſte Akt, der eine Bekanntmachung des Rekurſes an das Kaſſationsgericht enthält. (Auszug.)	ebendaſelbſt.	3te	8ter	2ter
Art. 3. Die erſten Ausfertigungen der Eheſcheidungsakte. (Auszug.)	20. Sep. 1792	"	3ter	11ter
Zehnter Abſchnitt.				
Akte, die der beſtimmten Gebühr von 24 Liver unterworfen ſind.				
Die Ausfertigungen der Urteile des Kaſſationsgerichtes. (Auszug.)	9. Vend. J. 6.	"	"	44ter

Verfügungen in Betreff der Akte unter Privatunterſchrift.

Alle in den Klaſſen und Abſchnitten des gegenwärtigen Tarifes feſtgeſezten Gebühren ſollen von allen Akten unter Privatunterſchrift genommen werden, wenn ſie zur Einregiſtrirung vorgelegt werden, und zwar nach der Klaſſe und dem Abſchnitte, unter welche ſie gehören; mit Vorbehalt der dreifachen Gebühr auf die Akte der erſten Klaſſe allein, in dem durch das Geſetz ausgedrückten Falle.

Titel der Ausnahmen.

Es ſoll nur die Hälfte der in gegenwärtigem Tarife feſtgeſetzten Gebühren, ſowohl von den Akten der erſten, als von jenen der zweiten und dritten Klaſſe bezalt werden, für alles, was durch Verkäufe, Schankungen, Legate, Vergleiche und Urteilſprüche den Spitälern, Unterricht- und Erziehungsſchulen und anderen wohlthätigen öffentlichen Anſtalten zugehört, und zu Gunſten derſelben anerkannt, zugeſchlagen oder gegeben wird.

Mainz den 11ten Pluvioſe im 6ten Jahre der unteilbar-vereinten fränkiſchen Republik.

Rudler.

Verbeſſerungen.

Seite 104 Zeile 27 ließ ſtatt ihrem: ſeinem
— 106 — 1 u. 2 — — Schenkgeber: Schenknehmer
— idem — 8 — — id. id.
— 110 in der erſten Note Zeile 4 muß nach den Worten kleinere Teilſcheine noch eingeſchaltet werden: oder Anteile am verhältnißmäßigen Gewinſte
— 118 — 23 — — id. id.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollständige Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse des Bürger Regierungs-Kommissärs und der Central-Verwaltungen der vier neuen Departemente auf dem linken Rheinufer
Bd.: I. Band. III. Heft.

Mainz [1798?]

4 J.gall. 53-1,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10508960-7
VD18 80528791